

Der schweizerische Bauernkrieg 1653 : ein Forschungsbericht

Autor(en): **Suter, Andreas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **10 (1992)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-872028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Bauernkrieg 1653

Ein Forschungsbericht

In einem Brief von «Bürgermeister und Rath der Statt Zürich» an «den frommen, fürsichtigen, ehrsamen, wysen Schultheiss und Rath der Statt Luzern, unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben, alten Eydtnossen» findet sich die Feststellung, dass «sich in dieser Zeyt vast ein durchgehende Revolution mehrtheils eydtgnössischer Underthanen erzeigt [...]».¹ Was diesen Befund der Zürcher Regierung bemerkenswert macht, ist der zeitliche Kontext. Das Schreiben bezieht sich nämlich nicht auf die Ereignisse der Jahre 1790/1791, als unter dem Eindruck des Sturms auf die Bastille und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sich auch in mehreren Kantonen der Schweiz revolutionäre Bewegungen ausbreiteten. Nein, der Brief datiert vom 19. April 1653 und der Befund einer Revolution steht mit einem Ereignis in Zusammenhang, welches also rund 150 Jahre früher stattfand. Es charakterisiert den Konflikt zwischen ländlichen Untertanen und Städteorten, der unter Bezeichnungen wie «Der Grosse Schweizerische Bauernkrieg 1653», «Der grosse Volksaufstand in der Schweiz» oder einfacher: «Der Bauernkrieg von 1653» in die nationale Geschichtsschreibung eingegangen ist.²

Heisst das, dass der Bauernkrieg 1653 seinem eigentlichen Wesen nach gar kein Krieg, sondern tatsächlich eine Revolution war? Die Antwort auf diese Frage, wie sie in diesem Forschungsbericht entwickelt werden soll, gliedert sich in drei Teile.³ In einem ersten, quellenkritisch und begriffsgeschichtlich ausgerichteten Teil wird geklärt, welche Bedeutung «Revolution» für die Zürcher Regierung eigentlich gehabt hatte. Denn wie jeder Begriff besitzt auch dieser seine Geschichte mit wechselnden Inhalten und es wäre falsch, vom blossen Wort auf die Sache selber zu schliessen. Im zweiten Teil sollen die erzielten Ergebnisse im Rahmen eines idealtypischen Vergleichs zwischen Bauernrevolten und dem Bauernkrieg 1653 erhärtet und zugleich vertieft werden. Vor dem Hintergrund der idealtypischen Merkmale von Bauernrevolten als der häufigsten Form offenen bäuerlichen Widerstandes in der Frühneuzeit werden die Besonderheiten des Bauernkrieges 1653, welche bereits auf der sprachlichen Ebene der zeitgenössischen Benennungen des

Ereignisses zum Ausdruck kommen, genauer herausgearbeitet. Der dritte und letzte Teil zeigt die verursachenden Kräfte und ermöglichenden Umstände auf, die es den bürgerlichen Akteuren bei diesem Konflikt erlaubten, das Handlungsmuster von Bauernrevolten zu durchbrechen.

Der quellenkritische und begriffsgeschichtliche Befund

Erste Hinweise auf die Bedeutung von «Revolution» kann der Stellenwert dieses Begriffs im gesamten Wort- und Diskursfeld geben, in dessen Rahmen zur Zeit des Bauernkrieges 1653 über den Sachverhalt des offenen Konfliktes zwischen Regierenden und Regierten gesprochen und verhandelt wurde.⁴ Dabei stellt man fest, dass der Revolutionsbegriff im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg erstens nur sehr selten und zweitens nur während einer bestimmten, im Monat April anhebenden Phase des Konflikts, Verwendung findet. Neben der bereits zitierten Belegstelle vom 19. April 1653 taucht er nur noch einmal und zwar diesmal in der Pluralform «Revolutionen» auf. So versichern schon am 4. April 1653 die «Häupter samt etwelcher Rahtsgesandten gemeiner Pünten in Chur versambt» den 13 Orten der Eidgenossenschaft, «denselben mit assistenz beyzuspringen, damit soliche schädliche Revolutionen in den Äschen gelöscht werden».⁵ Unvergleichlich viel häufiger und schon bald nach dem Beginn der offenen Auseinandersetzungen im Januar 1653 trifft man dagegen auf jene Vielzahl von Begriffen, mit denen seit dem späten Mittelalter Auseinandersetzungen zwischen Regierten und Regierenden gewöhnlicherweise benannt wurden.⁶ Die direkt betroffenen Obrigkeiten sprechen partiisch von «Revolte», «Rebellion», «Aufstand», «Aufruhr», «Empörung», «Widerstand», «Widersetzlichkeiten»; partiisch deshalb, weil alle diese Termini den Rechtsstandpunkt einschliessen, wonach das Vorgehen der Gegenpartei ungesetzlich sei, ja ein «crimen laesae majestatis» beinhalte.⁷ Die Quellen der aufständischen Untertanen, zuweilen aber auch diejenigen von nicht direkt betroffenen Obrigkeiten, verwenden dagegen eine neutralere Begrifflichkeit. Sie reden von «Spann», «Zwietracht», «Mishellung» und sprechen damit einfach den Sachverhalt eines Streites zwischen zwei Parteien an. Ebenfalls ein Quellenbegriff ist nun der Ausdruck «Bauernkrieg» oder «Purenkrieg» selber; man begegnet ihm aber erst nach der eigentlichen militärischen Konfrontation bzw. nach der Niederschlagung der Aufstandsbewegung durch die regulären Tagsatzungstruppen. Bisher unerwähnt geblieben ist der Ausdruck «Generalmachination», d. h. Generalverschwörung, der ähnlich selten wie der Revolutionsbegriff gebraucht wird. Bezeichnenderweise taucht er denn auch in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum

Revolutionsbegriff, in einem Schreiben des Rates von Schwyz an die Luzerner Obrigkeit vom 19. April 1653, auf.⁸

In bezug auf den genaueren Inhalt des Wortes Revolution kann man die gemachten Beobachtungen in der Weise deuten, dass sich in der vorgefundenen Begrifflichkeit der Quellen eine Entwicklung des Konflikts spiegelt: Was im Januar 1653 als «Revolte» begonnen hatte, wird im April zur «Revolution» und endet im Juni und Juli als «Bauernkrieg». Die Qualität, welche die Revolution von einer Revolte unterscheidet, ist offenbar der Umfang des Konflikts und der innere Zusammenhang der Konfliktbewegung: «Mehrteils eydtgenössischer Untertanen» sind beteiligt, es handelt sich um eine «durchgehende» Erscheinung, um eine «Generalverschwörung» eben. Weitere Bedeutungsinhalte ergeben sich, wenn man den erweiterten Kontext in die Betrachtung einbezieht, welcher der Zürcher Regierung den Befund einer Revolution nahelegte. Tatsächlich stand jenes Schreiben vom 19. April 1653 nicht für sich allein, sondern war Bestandteil eines äusserst intensiven, ja hektischen Nachrichten- und Erfahrungsaustausches zwischen den eidgenössischen Ständen.⁹ Der Informationsfluss setzt mit der alarmierenden Mitteilung der Regierung von Luzern vom 15. April 1653 ein, ihre Untertanen hätten nicht nur den von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft in wochenlangen Verhandlungen erzielten gütlichen Vergleich und den gefällten Rechtsspruch endgültig zurückgewiesen und folgerichtig die neuerliche Huldigung verweigert. Mehr noch: Die Luzerner Untertanen verlegten sich neuerdings auf «Verfahrungen und Extremitäten [...], die wir uns nit hettent ynbuilden können [...]». Die wichtige Weiterung nun, die selbst die schlimmsten Vorstellungen der Luzerner Regierung übertrifft, ist der organisierte Zusammenschluss der bis anhin unverbunden revoltierenden Untertanen der Städteorte Luzern, Bern, Basel und Solothurn in einem «gemeinen Landtsbunt wider die hohe Obrigkeiten und Ständten». Ziel dieses Untertanenbündnisses sei die völlige Umstürzung der überkommenen Macht- und Herrschaftsverhältnisse: Die ländlichen Untertanen der Städteorte wollten «sich vermittelst desselben [des Landbundes] aller anstalt nach sich wiederumb so wyt [...] stercken und verfasst machen, dz sy den schuldigen Gehorssamb uff die Syten setzen und sich für Herren uffwerfen könnent». Am 18. April 1653 sieht die Luzerner Obrigkeit durch die unmittelbar bevorstehende Errichtung des «Landtbundes» sogar den Untergang der gesamten Eidgenossenschaft, die «Exterminion unseres eydtgenössischen Standts», herannahen, die allein durch solidarisches Handeln aller 13 Orte der Eidgenossenschaft und dem Einsatz militärischer Gewalt verhindert werden könne. Mit dem Hinweis, dass «wir allersyts in der Pflicht und Obligenheit stehend, einem solchen hohen und den Exterminion unseres eidtgenössischen Standts anthrowenden Übel mit üssersten Mitteln zu begegnen»,

fordert Luzern den Vorort Zürich auf, umgehend eine 13örtige Tagsatzung einzu-berufen. In ihrem Antwortschreiben widersetzt sich Zürich zwar nicht aus grundsätzlichen Überlegungen, aber zumindest für den Augenblick der Forderungen eines sofortigen Einsatzes eidgenössischer Truppen und empfiehlt nicht zuletzt mit der Absicht auf Zeitgewinn die Aufnahme neuerlicher Verhandlungen. Diese vorsichtige Haltung der Zürcher Regierung ist auf die Einsicht zurückzuführen, dass das Risiko eines gewaltsamen Vorgehens und die Möglichkeit einer militärischen Niederlage der Obrigkeiten angesichts der gewachsenen Stärke der bäuerlichen Konfliktbewegung als sehr gross eingeschätzt werden musste. Mit den inzwischen bereits bekannten Worten weist sie die Luzerner Obrigkeit darauf hin, «dass sich in dieser Zeyt vast ein durchgehende Revolution mehrtheils eidgenössischer Unterthanen erzeigt und hochbedencklich fällt, den öffentlichen Gewalt würrcklich für und an die Hand zenemen».

Mit diesem letzten Zitat ist der Ausgangspunkt der Kontextanalyse erreicht. Der Begriff «Revolution», so darf man jetzt interpretieren, beinhaltet für die Zürcher Regierung in Abgrenzung zur «Revolte» eine quantitative und qualitative Weiterung des Konflikts. Sie bezeichnet nicht mehr bloss eine begrenzte Infragestellung und partielle Kritik an der obrigkeitlichen Politik, sondern die reale, praktische Möglichkeit und Gefahr einer grundsätzlichen politischen Veränderung der Eidgenossenschaft, einen Umsturz der gegebenen Macht- und Herrschaftsverhältnisse zugunsten der Untertanen auf der Landschaft. Die Umsturzgefahr oder der Erfolg der Aufstandsbewegung lag tatsächlich im Bereich des Möglichen, weil zum einen die gewohnten, friedlichen Konfliktlösungsprozeduren der eidgenössischen Vermittlung und des eidgenössischen Schiedsgerichts versagt hatten. Zum anderen war aber die gewaltsame Unterdrückung des Konflikts mit grossen Risiken verbunden. Denn die Aufstandsbewegung war stark: Die Bewohner gleich mehrerer städtischer Untertanengebiete waren beteiligt und die Aufständischen übertrafen die Zahl der loyal gebliebenen Untertanen der Eidgenossenschaft. Stark war die Aufstandsbewegung aber nicht allein in quantitativer Hinsicht. Ebenso wichtig und für die Obrigkeiten offenbar in geradezu alarmierender Weise wichtig war die qualitative Stärkung durch das Mittel der organisatorischen Verbindung der aufständischen Untertanen über die Herrschaftsgrenzen der einzelnen Städteorte hinweg zu einem «gemeinen Landtbund».

Stellt man diese Ergebnisse in den erweiterten Zusammenhang einer europäischen Begriffs- und Wortgeschichte von Revolution ergibt sich, dass es sich hier um eine vergleichsweise moderne Verwendungsart handelt, wie sie sich erst ab den 30er Jahren des 17. Jh. ausgebildet hat.¹⁰ Das Wort Revolution wird jetzt als empirischer Begriff auf einzelne, konkrete Ereignisse der Politik bezogen und bezeichnet

beispielsweise Vorgänge wie grundlegende Staats- und Verfassungsveränderungen, Herrscherwechsel, Bürgerkriege, politische Morde oder andere herausragende Ereignisse. Entscheidend ist, dass in dieser neuen Verwendung die Vorstellung einer notwendig, natürlichen Kreisbewegung der politischen Verfassungen von der Monarchie über die Aristokratie und Demokratie zurück zur Monarchie nicht mehr mitgedacht wird, sondern dass Revolution jetzt gerade umgekehrt «einen Wendepunkt markiert, der in eine neue Richtung weist und führt».¹¹ Damit ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zum heutigen, modernen Revolutionsbegriff getan worden, der durch die Aufklärung des 18. Jh., vor allem aber durch die Erfahrungen der Französischen Revolution eine festere Form gewonnen hat. Schon mit diesem gemeinsam hat er den Kerngedanken einer einschneidenden und zugleich erneuernden politischen Richtungsänderung. Dagegen fehlt ihm neben anderen Bedeutungsinhalten wie die Berufung auf die Menschen- und Naturrechte auch die geschichtsphilosophische Aufladung durch die Aufklärer des späten 18. Jh., die nicht bloss Theorie blieb, sondern in der Französischen Revolution erstmals auf breiterer Basis das Handeln der Akteure anleitete und legitimierte. Die «Geschichte» wurde jetzt als ein linearer, fortlaufender Prozess zum Besseren, zum «Fortschritt» gedeutet und entsprechend konnte das Ereignis einer Revolution als ein zuweilen notwendiger und – ungeachtet der damit verbundenen Gewalt und Schrecken – als ein genuin positiver Entwicklungsschritt hin auf eine andere und bessere Zukunft verstanden und gerechtfertigt werden. Insofern der Fortschrittsgedanke selber und das Vorhandensein einer in diesem Horizont kämpfenden und sich legitimierenden Massenbewegung für den modernen Revolutionsbegriff konstitutiv geworden sind, ist es falsch, den Bauernkrieg 1653 oder andere herausragende Konflikte der Frühen Neuzeit als Revolutionen im modernen Sinn zu bezeichnen. Nach dem Selbstverständnis der Handelnden ging es nämlich bei all diesen Bewegungen um die Wiederherstellung des alten Rechts, um eine Rückkehr zu der «wahren» Verfassung und besseren Zuständen der Vergangenheit, auch wenn in der Sache selbst radikal Neues angestrebt wurde.¹² In geradezu exemplarischer Weise bricht diese Kluft zwischen rückwärtsgewandter Rechtfertigung einerseits und neuen Inhalten und Zielen andererseits im Bauernkrieg 1653 auf. Gemäss dem Selbstverständnis, nichts anderes als «den ersten Eydgnössischen Pont, so die uralten Eydtnossen vor ettlich hundert Jaren zusammen geschworen, wellen haben und erhalten»,¹³ wollten die Anführer der Aufstandsbewegung den Text ihres erneuerten, an den Landsgemeinden zu Sumiswald und Huttwil feierlich beschworenen Bundesbriefs auch in formaler Hinsicht vollkommen den in den Jahren 1350/53 zwischen den acht alten Orten geschlossenen Bündnissen nachbilden.¹⁴ Tatsächlich weichen aber nicht nur die Inhalte, sondern auch die formale Gestalt des

Bundestextes von 1653 wesentlich von derjenigen seiner Vorbilder ab; anders als die Aufständischen naiverweise gehofft oder vielleicht auch blauäugigerweise behauptet hatten, liessen sich die neuen Inhalte und Ziele ihres Bundes selbstverständlich nicht in das formale Korsett der alten Bünde von 1350/53 pressen.

Bauernrevolten und Bauernkrieg 1653 – ein Vergleich

So wenig der Bauernkrieg 1653 also eine Revolution im modernen Sinn war, so wenig war er umgekehrt eine gewöhnliche Bauernrevolte. Tatsächlich sind jenes Erstaunen der Luzerner Obrigkeit über die Vorgehensweise der bäuerlichen Untertanen, die sie sich «nit hettent ynbilden können», wie auch die ungewohnte Begrifflichkeit, derer sich die Zürcher Regierung bediente, wichtige und überaus ernstzunehmende Hinweise auf grundlegende Unterschiede. Denn in der Frühneuzeit waren Bauernrevolten in der Schweiz wie anderswo überaus häufige und geläufige Erscheinungen des politischen Lebens; die Luzerner Bauern beispielsweise revoltierten derart oft, dass Johann Babtist Bircher, der als späterer Kriegsratsschreiber eine zeitgenössische Beschreibung des Bauernkrieges verfasste, bei ihnen sogar eine natürliche, innere Disposition zur Revolte, ein «ihnen gleichsam angebohrnes rebellisches [...] Gemüt», vermutete.¹⁵ Die Obrigkeiten wussten demnach ganz genau, was Revolten waren; sie rechneten mit ihnen, ergriffen vorsorgliche Massnahmen und vor allem: Sie liessen sich von Revolten weder überraschen noch in Erstaunen versetzen, wie das bei der Luzerner Regierung durch die Ereignisse des Bauernkrieges der Fall gewesen war: «Banale, somme toute peu évitable, la révolte n'étonnait pas.»¹⁶ Im folgenden sollen vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren und Jahrzehnten intensiv geführten Forschungen zu den Bauernunruhen im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit die wichtigsten Eigenschaften von Bauernrevolten und die Unterschiede zum Bauernkrieg 1653 skizziert werden.¹⁷

1. Organisations- und Aktionsrahmen: Das vielleicht grundlegendste Merkmal von Bauernrevolten ist der lokale Organisations- und Aktionsrahmen, der ihnen eignete. Diese Eigenschaft spiegelt in letzter Instanz nichts anderes als die wirtschaftliche, politische und soziale Segmentierung vormoderner Gesellschaften in kleinräumige, horizontal wenig oder mindestens sehr viel schwächer als heute vernetzte und integrierte Einheiten.¹⁸ Im Sinne einer idealtypischen, die tatsächlichen Verhältnisse stark vereinfachenden und stilisierenden Beschreibung, kann man dieses Strukturmerkmal vormoderner Gesellschaften wie folgt darstellen. In der Regel waren nur die gesellschaftlichen Eliten in einem grösseren Ausmass in über-

regionale Beziehungsnetze und Zusammenhänge eingebunden, die ihnen regelmässige, kontinuierliche und häufige Kontakte über einen engeren geographischen Rahmen hinaus ermöglichten. Die Lebenswelt einer breiten Bevölkerung dagegen zentrierte sich in und um kleinregionale, lokale Strukturen. In ländlichen Gebieten handelte es sich dabei konkret zumeist um die Dorfgemeinde mit ihrem herrschaftlichen Umfeld und Widerpart, der adligen oder geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaft und darüber das Amt bzw. die Landvogtei als Verwaltungseinheit einer städtischen oder fürstlichen Landes- und Territorialherrschaft. Diese Zergliederung in lokale Einheiten hatte viele Ursachen; von grösster Bedeutung war in jedem Fall das Vorherrschen der subsistenzorientierten Familienökonomie, welche nur am Rande in die durch den Markt organisierte und koordinierte, arbeitsteilige Produktion und Distribution der Güter eingebunden war. Ähnlich wichtig war das Fehlen überlokaler politischer Strukturen mit Partizipations- und Einwirkungsmöglichkeiten der breiten Bevölkerung. Vertieft wurde die gesellschaftliche Segmentierung durch die vergleichsweise mangelhaft ausgebildeten Verkehrs- und Kommunikationsmittel, die nur die städtischen Zentren verbanden und das flache Land unbedient liessen. Schliesslich muss betont werden, dass die Segmentierung der Gesellschaft auch Ergebnis einer aktiven Politik der Obrigkeiten war. Diese zielte darauf ab, weiter gespannte, horizontale politische Strukturen zur Artikulation und Durchsetzung von Interessen breiter Bevölkerungsschichten wenn immer möglich einzuschränken, zu beseitigen oder gänzlich am Entstehen zu hindern. Dies gilt auch in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft, wie die Bestimmungen des Stanser Verkommnis (1481) exemplarisch zeigen. So wurde hier für die Bevölkerung auf dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft ein generelles Versammlungsverbot erlassen. Davon ausgenommen waren nur Versammlungen, die entweder in einem herkömmlichen, rechtlichen Rahmen (z. B. die Landsgemeinden in den Urkantonen) oder mit dem ausdrücklichen Wissen und Willen der Obrigkeiten erfolgten.

Die skizzierten Verhältnisse wirkten sich nun sowohl zum Vor- wie Nachteil bäuerlicher Aufstandsbewegungen aus. Zum einen erleichterten sie die Mobilisation der Bevölkerung zum Zweck eines Aufstandes ganz entscheidend. Man konnte nämlich jetzt, in der Aufstandssituation, auf diese überaus starken, im Alltag tausendfach eingeübten und eingespielten lokalen Strukturen kollektiven Handelns zurückgreifen. Dies gilt insbesondere für die Dorfgemeinde, die bei den meisten Revolten «jene zentrale Handlungseinheit» bildete, «die uns in fast allen Formen des Widerstandes als Träger der Bewegung auffällt».¹⁹ Zum anderen stellte aber der organisierte Zusammenschluss zu einer geographisch wie politisch weiter gespannten und handlungsfähigen Aufstandsbewegung den Bauern regelmässig

grosse und zumeist unlösbare Probleme; die schwache Ausbildung überlokaler, einen engen geographischen Raum überschreitender Strukturen kollektiven Handelns, die sich eine Aufstandsbewegung hätte zunutze machen können, machte sich jetzt mit ihrem ganzen negativen Gewicht bemerkbar. Bereits dort, wo nur wenige Gemeinden revoltierten, hatten die Bauern erhebliche Schwierigkeiten, eine gemeinsame, überdörfliche Verhandlungs- und Aktionseinheit zu bilden.²⁰ Noch grössere Schwierigkeiten bot die Ausweitung des Widerstandes über die herrschaftlichen Grenzen einzelner Ämter zu einer einigermassen geschlossenen Bewegung aller Untertanen einer Landes- und Territorialherrschaft. Nach einer Beobachtung von Peter Blickle revoltierten die Bauern eben in der grossen Zahl der Fälle «gegen ihre Grundherren oder Gutsherren, auch – freilich seltener – gegen ihre Landesherren; [...]. Die Konflikte werden somit zwischen Bauern [...] und ihrer «unmittelbaren» Obrigkeit ausgetragen.»²¹

Zweifellos sind die Aufständischen im Bauernkrieg 1653 ähnlichen Problemen und Schwierigkeiten begegnet, sich im überlokalen Rahmen zu organisieren. Tatsache ist jedoch, dass hier die gesellschaftliche Segmentierung überwunden werden konnte: Der zu Beginn des Monats Januar 1653 vorab von der Entlebucher Gemeinde Schüpfheim getragene Protest wurde sehr rasch zum Aufstand aller Gemeinden des Amtes Entlebuch aus (Bundesschwur aller Entlebucher Gemeinden beim Wallfahrtsort Heiligkreuz vom 26. Januar 1653), um sich von hier aus zum gemeinsamen Aufstand der zehn Ämter der Luzerner Landschaft gegen die städtische Territorialherrschaft zu erweitern (Bund der zehn Ämter von Wollhusen vom 26. Februar 1653). Endgültig wurde dann das lokale Muster der Bauernrevolten gebrochen, als die Bewegung die territorialherrschaftlichen Grenzen des einen Standes Luzern hinter sich liess und auf die ländlichen Untertanengebiete der Stände Bern, Basel, Solothurn und auf die von den acht Orten verwalteten gemeinen Herrschaft der «Freien Ämter» im Aargau übergriff. Institutioneller Ausdruck dieser Ausweitung waren die drei grossen, von Hunderten, ja Tausenden von ländlichen Untertanen dieser Gebiete beschickten Landsgemeinden in Sumiswald (23. April) und Huttwil (30. April und 15. Mai 1653) und der dort mit feierlichem Eid beschworene organisatorische Zusammenschluss der bisher getrennt revoltierenden Bauern zu einem gemeinsamen Bund. Konfliktparteien waren damit nicht mehr die ländlichen Untertanen und ihre «unmittelbare» Obrigkeit, sondern allgemein und unterschiedslos «die Obrigkeiten» und die «Bauern und Unterthanen» in einem die herrschaftlich-politischen, geographischen und sogar – was die Bedeutung des Schrittes in dieser Zeit tiefer religiöser Gegensätze noch unterstreicht – die konfessionellen Grenzen der Städteorte Luzern, Bern, Basel und Solothurn übergreifenden Raum.

2. *Mittel*: Eine Revolte zeichnet sich weiter dadurch aus, dass sich die Bauern zwar

einerseits einer sehr grossen Vielfalt von Protest- und Widerstandsformen bedienen, dabei aber andererseits praktisch immer unter der wichtigen Schwelle des militärisch organisierten Gewalteinsatzes blieben. Aufgrund einer Vielzahl von Einzelbeispielen ist der Versuch unternommen worden, ein Modell für den Konfliktverlauf bzw. die Phasenfolge des bäuerlichen Widerstandes zu bilden.²² Danach wird eine erste Phase durch den «latenten» Widerstand gebildet, beispielsweise in der Form der endemischen, aber noch individuellen, unkoordinierten Übertretung und Missachtung grundherrlicher oder obrigkeitlicher (Nutzungs-)Vorschriften (Jagd-, Wild-, Holzfrevell, Schmuggel) oder in der Form der langsamen, nachlässigen Leistung der Frondienste und anderer Abgaben. Im Anschluss an einen meist konspirativ ablaufenden Meinungsbildungsprozess erreicht der Widerstand die zweite Phase. Er wird «öffentlich» und «kollektiv». Das heisst, er äussert sich jetzt in Formen des symbolischen Protests (z. B. Verweigerung des Huldigungs- oder Untertaneneides, demonstrative Missachtung ständisch abgestufter Aufwands- und Kleidervorschriften), der organisierten Abgaben- und Leistungsverweigerung, der Klageführung bei der direkt involvierten Gegenpartei und anschliessend der Klage- und Prozessführung bei übergeordneten, nicht direkt involvierten Instanzen (Landesherr, König, Kaiser, in der Schweiz: Tagsatzung bzw. die von ihr ad hoc designierten eidgenössischen Vermittler und Schiedsrichter). Die dritte und letzte Phase des bäuerlichen Widerstandes ist mit dem Einsatz gewaltsamer Mittel gegeben. Dabei gilt es sorgfältig zwischen zwei Arten der Gewalt zu unterscheiden, nämlich der defensiv-reaktiven, die noch der Revolte zugerechnet werden muss, und der offensiven Gewalt, die diesen Rahmen sprengt. Im ersten Fall diente der Gewalteinsatz in erster Linie der Abwehr herrschaftlicher Gegenmassnahmen. Sie äusserte sich z. B. darin, «dass das ganze Dorf zusammenlief, wenn die landesherrlichen Amtsleute den Steuer- oder Fronverweigerern die Kuh aus dem Stall pfänden oder einen vermeintlichen Rädelsführer festnehmen wollten. Schnell läuteten die Glocken Sturm, das Volk lief zusammen und liess sich mit den hoffnungslos unterlegenen Beamten in eine Rauferei ein, so dass diese unverrichteter Dinge abziehen mussten.»²³ Ebenfalls der reaktiven Gewalt kann man Fälle gewaltsamer Interessendurchsetzung, wie z. B. die Besetzung umstrittener Weidegebiete durch die Gemeindebewohner, zurechnen. Reagiert wird hier zumeist auf die enttäuschende Erfahrung, dass man auf dem Prozesswege nicht zu seinem Recht komme und man sich also selber zu seinem Recht verhelfen müsse. In dem Masse, als die Gewaltanwendung in diesen Fällen in inhaltlicher Fortsetzung des erfolglos beschrittenen Rechts- und Prozessweges eine Form der bäuerlichen Selbstjustiz darstellte, entfaltete sich diese Gewalt jedoch nicht willkürlich, sondern beachtete stets bestimmte Regeln. Dazu gehören insbesondere die formelle Ankündigung des

Gewaltvorhabens sowie die Setzung einer Frist, innerhalb derer das potentielle Opfer der bäuerlichen Selbstjustiz Gelegenheit hatte, den Bauern die Rechtmässigkeit seiner Besitzansprüche zu beweisen.²⁴

Von solchen Formen der defensiv-reaktiven Gewalt ist nun «der Bauernkrieg als die höchste Stufe des bäuerlichen Widerstandes» zu unterscheiden, in welchem «organisierte, bewaffnete Aktionen bäuerlicher Haufen gegen Städte, Adelssitze, Steuereinnehmer oder Militär» das Gewaltmonopol des Landesherrn, Königs oder Kaisers grundsätzlich in Frage stellen.²⁵ Selbst in einem europäischen Kontext bildete diese Vorgehensweise die seltene Ausnahme. Für das gesamte Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und der Eidgenossenschaft beispielsweise gibt es – von den kriegerischen Ereignissen im Vorfeld und während des Bauernkrieges 1525 abgesehen – zwischen 1500 und 1800 nur gerade vier Beispiele militärisch geführten Widerstandes. Es sind dies der ober- und niederösterreichische Bauernkrieg von 1595–1597, der oberösterreichische Bauernkrieg von 1626, der bayrische Bauernkrieg von 1705–1706 und eben der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Der Sachverhalt, dass ausgerechnet auch in diesem letztgenannten Konflikt eine solche Eskalation der Mittel erfolgte, ist um so bedeutungsvoller und erklärungsbedürftiger, als bei den anderen drei Beispielen klar erkennbare Sonderfaktoren eine konfliktverschärfende Rolle spielten. Der oberösterreichische Bauernkrieg von 1626 wie auch der bayrische von 1705/1706 fanden in Gebieten statt, die von fremden Herrschern besetzt waren. Die Kriege hatten also in diesen beiden Fällen auch den Charakter eines Kampfes gegen eine Fremdherrschaft. Im österreichischen Bauernkrieg am Ende des 16. Jh. wirkte die rücksichtslose Rekatholisierungskampagne des katholischen Landesfürsten gegen den protestantischen Adel und die protestantische Bauernschaft konfliktverschärfend. Im schweizerischen Bauernkrieg 1653 dagegen sind keine vergleichbaren, besonderen Faktoren zu erkennen: Weder die konfessionelle Frage noch das Einwirken fremder Mächte nahmen Einfluss auf dieses Ereignis.

3. *Ziele*: Eine Revolte zeichnet sich drittens dadurch aus, dass die Bauern mit ihrem Widerstand zumeist ganz «konkrete»,²⁶ «bescheidene»,²⁷ überwiegend «defensive»²⁸ oder «reaktive»²⁹ Ziele verfolgten. Angestrebt wurden zumeist praktische Verbesserungen der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage der Bauern im Verhältnis zur unmittelbaren Grund-, Guts- oder Landesherrschaft. Dagegen ging es selten um eine grundlegende Infragestellung, Neuordnung oder gar Abschaffung der gegebenen Herrschaftsverhältnisse. Dies schliesst freilich die Möglichkeit nicht aus, dass die Realisierung dieser augenscheinlich bescheidenen, defensiven Ziele besonders in einem Umfeld forcierter grund-

guts- oder landesherrlicher bzw. staatlicher Modernisierung objektiv systemsprenkende Konsequenzen gezeitigt hätte.³⁰

Im Bauernkrieg 1653 waren die Ziele sehr viel weiter gesteckt. Nur zu Beginn des Konflikts hielten sie sich in dem für eine Revolte typischen, bescheidenen Rahmen. Die erste konspirative Versammlung der Entlebucher Bauern im Dorf Schüpfheim z. B. wollte lediglich die Abschaffung des städtischen Salzhandelsmonopols, die Widerrufung der erfolgten Münzabwertung und die Neuordnung der Zahlungsmodalitäten für aufgelaufene Kapitalschuldzinsen erwirken. Knappe vier Monate später hatten sich die bäuerlichen Ziele jedoch in einem Ausmass radikalisiert, dass sich verschiedene Historiker zu überaus pointierten Urteilen hinreissen liessen. Je nach politischem Standort wurde diese Radikalisierung entweder als «anarchistische» (G. J. Peter), «sozialistisch und destruktive» (Liebenau), «den nationalen Interessen, dem eidgenössischen Wesen zuwiderlaufende» (Dierauer) Tendenz beklagt und verurteilt oder als «Vorstufe zur allgemeinen bürgerlichen Revolution» (Mühlestein) überschwänglich gefeiert.³¹ Wie falsch solche und andere, an Massstäben des 19. und 20. Jh. gewonnenen Urteile auch sein mögen, eines bringen sie doch richtig zum Ausdruck: Spätestens die im Sumiswalder Bund vom 23. April 1653 durch die Untertanen der Stände Luzern, Bern, Basel und Solothurn mit einem «ewigen, steifen, stäten und festen Eid» beschworenen Ziele bedeuteten einen klaren Bruch mit den politisch-rechtlichen Verhältnissen des 17. Jh. Es war nämlich vorgesehen, dass in Streitsachen zwischen Obrigkeiten und Untertanen fortan ein von diesem Bauernbund bestelltes Gremium in völliger Unabhängigkeit von der Vermittlungs- und Schiedsgerichtstätigkeit der Tagsatzung in Aktion treten und entscheiden sollte, wer im Recht sei. Sofern die Ansprüche der im Streit mit ihrer Obrigkeit engagierten Untertanen und Bundesgenossen als gerecht anerkannt werden konnten, waren die Mitglieder des Bauernbundes verpflichtet, diesen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu helfen und ihnen insbesondere im Falle obrigkeitlicher Gewaltanwendung «tröstlich und mannlich bey[zu]springen».³² Der Bauernbund beseitigte mit anderen Worten das im Stanser Verkommnis (1481) errichtete Rechts- und Gewaltmonopol der Tagsatzung, wonach allein ihre Vertreter im Fall innerer Konflikte auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft in letzter Instanz das Schiedsurteil fällen und nötigenfalls mit Gewalt durchsetzen sollten. Insofern in einer der wichtigsten und zentralsten Angelegenheit der Alten Eidgenossenschaft die Alleinkompetenz und Souveränität der Tagsatzung durch die doppelte Kompetenz und die geteilte Souveränität von Tagsatzung und Bauernbund hätten ersetzt werden sollen, war dieser Schritt im Wortsinne des 17. Jh. eine «Revolution». Er beinhaltete eine entscheidende und grundlegende Machtveränderung zugunsten der ländlichen Untertanen, ja der Bauern in der Eidgenos-

senschaft überhaupt. Seine Verwirklichung hätte ihr politisches Gewicht in der Schweiz in einem Ausmass gestärkt, wie es in ganz Europa des 17. und 18. Jh. beispiellos gewesen wäre: Die Bauern und Untertanen wären hier tatsächlich Teilhaber der souveränen Gewalt und also «Herren» geworden, wie die Luzerner Obrigkeit demnach mit Recht befürchtete.

4. *Folgen*: Als viertes Merkmal von Bauernrevolten kann schliesslich deren relative Erfolglosigkeit bzw. Folgenlosigkeit angeführt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Adjektiv «relativ» im Zusammenhang mit der Erfolglosigkeit bäuerlichen Widerstandes wichtig ist. Tatsächlich hat sich die neuere Forschung als Folge der gewandelten Perspektive, welche auch das «Volk» im Rahmen seiner gesellschaftlich-strukturell gegebenen Möglichkeiten als historisches Subjekt und geschichtsbildende Kraft zu betrachten gewillt ist, verstärkt um den Nachweis bemüht, dass die Bauernrevolten gewisse Teilerfolge erzielt haben. Dieser Nachweis ist durchaus gelungen. So kam Eric J. Hobsbawm bezüglich Schottland zum Ergebnis, dass «der vom 16. bis zum 18. Jh. erfolgreiche bäuerliche Widerstand tatsächlich die Entwicklung hin zum Kapitalismus verlangsamt» habe.³³ Für einige Gebiete von Deutschland wurde belegt, dass «der Ausbau der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft verhindert [...] und in einigen Regionen des Reiches der Abbau der Leibeigenschaft gefördert werden» konnte.³⁴ Emmanuel Le Roy Ladurie, Winfried Schulze und Peter Blickle haben schliesslich die These B. F. Porschnews, dass der bäuerliche Widerstand die Entwicklung zum Absolutismus einseitig gefördert habe, differenziert.³⁵ Danach wurde der Entfaltung des Absolutismus sowohl in Frankreich wie in Deutschland gewisse Grenzen gesetzt. Angesichts der ständigen Bedrohung durch Bauernrevolten sind die Regierenden ganz allgemein daran «gehindert worden, die Grenze zur Willkürherrschaft zu überschreiten» und sie mussten sich beispielsweise einer behutsameren Steuerpolitik befleissigen.³⁶ Zudem sind besonders im deutschen Reich Verfahrensweisen mit der Absicht institutionalisiert worden, die Konflikte zu «verrechtlichen», d. h. die gewaltsame Austragung von Konflikten durch den gewaltfreien Prozessweg zu ersetzen. Trotzdem: die Feststellung von Werner Trossbach, dass diese Prozesse nur in einer Minderheit der Fälle mit einem Erfolg der Bauern endeten, gilt wohl für den bäuerlichen Widerstand insgesamt. Über alles gesehen und auch im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken und dem überaus hohen Einsatz an materiellen Ressourcen wie menschlichem Leiden blieb der Erfolg der Revolten bescheiden.³⁷

Der Bauernkrieg von 1653 dagegen bildete auch in bezug auf das Erfolgskriterium eine Ausnahme. Zwar wurde das radikale Ziel einer Teilhabe des Bauernstandes an der Souveränität von den Obrigkeiten auf brutalste und blutigste Weise ab-

geschmettert: Herren blieben Herren und Untertanen blieben Untertanen. Daraus allerdings den Schluss zu ziehen, dass auch hier durch «den missglückten Aufstand die Entwicklung zum Absolutismus und zur Konzentration der Macht eher gefördert denn gehemmt worden» und dass auch hier «der Bauernstand weitgehend aus dem politischen Leben ausgeschaltet worden» sei, scheint falsch zu sein.³⁸ Zeitgenössische Beobachter und vor allem Ausländer mit zuweilen geschärftem Blick für Unterschiede zeichnen jedenfalls ein anderes Bild.³⁹ Ihre Berichte aus dem späten 17. und 18. Jh. halten regelmässig mit mehr oder weniger grossem Erstaunen fest, dass in der Eidgenossenschaft und selbst im Stadtstaat Bern, der gemeinhin als Paradebeispiel für die Verwirklichung absolutistischer Tendenzen in der Schweiz angeführt wird, eben diejenigen Grundlagen staatlicher Macht nicht vorhanden waren, welche die neue Herrschaftsform des Absolutismus auszeichnen. Angesprochen ist erstens das Fehlen eines Steuersystems mit regelmässigen direkten und erheblich gesteigerten indirekten Steuern, welches dem absolutistischen Staat überhaupt erst die notwendigen finanziellen Mittel für seine gesteigerte staatliche Machtentfaltung verschaffte. Vermerkt wird zweitens das Fehlen eines modernen Militärwesens mit stehenden Truppen, die im Gegensatz zu Untertanen- und Bürgermilizen im Fall äusserer Kriege und insbesondere auch im Fall innerer (Steuer-)Revoluten rasch und verlässlich einsetzbar waren. Hingewiesen wird schliesslich auf den vergleichsweise hohen Grad an Selbstverwaltung und Autonomie, den sich die Untertanen der Landschaft angesichts der personell wie organisatorisch überaus ungenügend ausgebauten staatlichen Verwaltung erhalten konnten. Der 1714 in London gedruckte Bericht von Abraham Stanyan begnügt sich nicht nur mit dem blossen Hinweis auf solche und andere Unterschiede, sondern bringt sie in einen für uns höchst aufschlussreichen Erklärungszusammenhang.⁴⁰ Stanyan, der als englischer Gesandter bei den reformierten Kantonen zwischen 1705 und 1713 in Bern residierte und demnach die Verhältnisse aus eigener Anschauung gut kannte, weist zunächst auf die besondere Verfassung der schweizerischen Städte- und Länderorte hin. Anders als in der Monarchie, die für ihn die überlegene Regierungsform darstellt, handle es sich hier um Republiken, deren Legitimation und Stabilität letztlich allein auf einer möglichst breiten Verankerung in der Bevölkerung beruhe. Genau diese Bedingung würden die schweizerischen Städteorte, wo die politische Macht unter Ausschluss der ländlichen Untertanen und der Stadtbürger in den Händen einer äusserst kleinen Gruppe aristokratischer Familien konzentriert sei, jedoch nicht erfüllen. Entsprechend vergleicht er das politische System der Städteorte mit einer auf dem Kopf stehenden Pyramide, die bei kleinsten inneren oder äusseren Erschütterungen umzukippen drohe. Angesichts dieser überaus grossen Labilität der Herrschaft seien die Regierungen in geradezu exis-

tentieller Weise darauf angewiesen, den inneren Frieden zu bewahren und alles zu unterlassen, was ihn stören könnte. Dieser Umstand ist für Stanyan denn auch der eigentliche Grund dafür, dass die Obrigkeiten gezwungen waren, die Untertanen allgemein mit «Milde» zu regieren und insbesondere auf die Modernisierung des Steuersystems zu verzichten. Mit Rücksicht auf «den Frieden und die Sicherheit dieser Cantone» würden die Obrigkeiten «ihren Untertanen praktisch keine Steuern auferlegen. [...] Auf diese Weise müssen sie keine Aufstände befürchten, die von dieser grossen Quelle populärer Unzufriedenheit herrühren».

Was Stanyan freilich unerwähnt lässt oder ganz einfach nicht weiss, ist die Tatsache, dass diese «Milde» eine vergleichsweise neue Erscheinung darstellte. Tatsächlich hatten die Regierenden der Städteorte besonders in der ersten Hälfte des 17. Jh. nach absolutistischem Vorbild versucht, das Steuersystem durch die Erhöhung der indirekten Steuern (Umgeld auf Wein und andere Lebensmittel, Trattengeld als Umsatzabgabe auf Viehverkäufe) und die Einführung regelmässiger, jährlicher Vermögenssteuern von Stadtbürgern und ländlichen Untertanen zu modernisieren und so die staatlichen Einkünfte über die herkömmlichen Einkünfte an Zinsen, Zehnten und Naturalabgaben hinaus nachhaltig zu steigern. Ebenso war geplant, mit diesen zusätzlichen Steuermitteln erstmals auch stehende Truppenkörper und mehr Berufsbeamte in Dienst zu nehmen.⁴¹ Allerdings mussten diese Bestrebungen und Pläne, die bereits im Vorfeld des Bauernkrieges in verschiedenen städtischen Untertanengebieten lokale Steuerrevolten ausgelöst hatten, nach dem überaus machtvollen Widerstand im Bauernkrieg 1653 endgültig aufgegeben werden. Anders als man unter dem Eindruck der militärischen Niederlage der Bauern gegen das Tagsatzungsheer und der anschliessenden harten Bestrafung der Bauernführer meinen könnte, brachte der Bauernkrieg 1653 mithin keiner der beiden Parteien einen vollständigen Sieg. Die Maximalforderung der bäuerlichen Untertanen nach einer nachhaltigen politischen Aufwertung blieb zwar unerfüllt. Umgekehrt wurde die maximale Intensivierung der städtischen Territorialherrschaft hin zum Absolutismus nicht «gefördert» und auch nicht nur bloss «gehemmt», sondern für immer gestoppt. Dieses Ergebnis des Bauernkrieges legt es nahe, den Begriff des Absolutismus für die Beschreibung des politischen Systems in der Schweiz im Ancien régime überhaupt fallen zu lassen und an dessen Stelle den von E. P. Thompson anhand der englischen Verhältnisse gewonnenen Begriff der «paternalistischen Herrschaft» zu verwenden.⁴² Diese Herrschaftsform, die für die Schweiz noch genauer zu beschreiben und zu analysieren wäre, unterschied sich vom Absolutismus durch ein kräftemässig ausgeglicheneres Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten. Insbesondere begründete der am Bauernkrieg 1653 endgültig gescheiterte Versuch einer nachhaltigen Konzentration finanzieller, bü-

rokratischer und militärischer Machtmittel in den Händen der Regierenden einen dauerhaften Zwang zur «Milde» gegenüber den Regierten. Konkreter: Die Obrigkeiten mussten angesichts ihrer vergleichsweise bescheidenen Machtmittel den Interessen der Untertanen in einem höheren Ausmass Rechnung tragen und ihnen grössere Handlungsspielräume und Autonomie belassen, als dies z. B. in Frankreich, Brandenburg-Preussen oder auch in vielen absolutistischen Kleinstaaten des deutschen Reiches, wie etwa dem Fürstbistum Basel, der Fall war. Dies war zweifellos ein bescheidenes Ergebnis, wenn man es an den radikalen Zielen des Bauernkrieges 1653 misst. Es bedeutete jedoch gleichzeitig viel, wenn man sich die Verhältnisse in einem in vielen Teilen absolutistisch gewordenen Europa vor Augen führt und in jedem Fall war es ein ungleich grösserer Erfolg, als den Bauern gewöhnlicherweise in ihren Revolten zuteil wurde.

Der Bauernkrieg 1653 als strukturbrechendes und strukturbildendes Ereignis

Der Vergleich zwischen Bauernrevolten und dem Bauernkrieg 1653 ergibt folgende Ergebnisse: Gemeinsam ist beiden Formen des Widerstandes zunächst die einfache Tatsache, dass sie den normalen Gang der Dinge unterbrechen und das reibungslose Funktionieren der Herrschaft ausser Kraft setzen. Danach hören die Gemeinsamkeiten aber bald einmal auf. Neben anderen Merkmalen zeigt bereits das häufige Auftreten von Revolten, dass es sich bei diesen um eine zwar extreme, aber für die politische Kultur der Frühneuzeit immer noch typische und ihr wesentlich zugehörige Erscheinung und Handlungsweise handelt, mit deren Hilfe Bauern und Untertanen sich bei der Herrschaft in energischer Weise Gehör verschaffen, auf Missstände aufmerksam machen und punktuelle Verbesserungen einklagen konnten. Revolten gingen aber nie darüber hinaus: Ihre Ziele stellten die Herrschaft nicht grundsätzlich in Frage und sie waren im übrigen weder von den organisatorischen Möglichkeiten noch von den gewählten Mitteln her betrachtet in der Lage, die etablierte Ordnung in existentieller Weise zu erschüttern. Entsprechend hatten Revolten auch keine grossen Wirkungen. Von der Gewalt und dem Schrecken einmal abgesehen, handelte es sich dabei um nichts mehr als eine «interruption festive», eine festliche Unterbrechung des Alltags.⁴³ Gleich dem Fest war die Revolte eine durch die Kultur und die gesellschaftlichen Strukturen geprägte, ja ritualisierte und habitualisierte Form kollektiven Handelns und Erlebens.⁴⁴ Der Unterbruch durch Fest und Revolte brachte Abwechslung und Entlastung. Danach liess sich der Alltag, angesichts der erlebten und gelebten Entlastung sowie kleinerer Zugeständnisse und Verbesserungen, die vielleicht er-

reicht werden konnten, wieder besser ertragen, ohne dass die Lebensverhältnisse und die Strukturen, in die dieser Alltag eingebettet und eingewoben war, sich aber in grundlegender Weise verändert hätten.

Das Ereignis von 1653 dagegen war kein festlicher Unterbruch des Alltags mehr; es war oder wurde zum blutigen, ernstesten Krieg. Der Konflikt wurde deshalb zum Krieg, weil die Bauern hier Ziele verfolgten, die im Wortsinne des 17. Jh. «revolutionär» waren, d. h. einen grundsätzlichen politischen Richtungswechsel und Wandel der Herrschaft anstrebten. Die Bauern strebten dieses Ziel aber nicht nur an, sondern entwickelten auch die organisatorischen und letztlich militärischen Voraussetzungen, die einen Erfolg in den Bereich des Möglichen rücken liessen. Der Konflikt weitete sich also zu einer ernsthaften Herausforderung und Gefahr für die etablierte Ordnung, die allein durch die gemeinsamen militärischen Anstrengungen aller 13 Orte der Eidgenossenschaft gebannt werden konnte. Entsprechend seinen aussergewöhnlichen Dimensionen, zeigte der Bauernkrieg auch die grossen politischen Folgewirkungen, die das politische System und die Alltagswirklichkeit der Bauern und Untertanen bis zum Ende des Ancien régime wesentlich prägten. Der Bauernkrieg 1653 erweist sich damit als ein historisches, d. h. als strukturbrechendes und zugleich strukturbildendes Ereignis: Die Bauern durchbrachen bei diesem Konflikt das Handlungsmuster der Revolten. Weil sie dazu fähig waren, konnten sie auch die Entwicklung zum Absolutismus stoppen und neue Grundlagen für die weitere Entwicklung des politischen Systems der Eidgenossenschaft schaffen.

Die Beobachtung, dass der Bauernkrieg das ritualisierte und habitualisierte Muster der Bauernrevolten durchbrechen konnte, wirft augenblicklich die Frage nach den verursachenden und ermöglichenden Kräften und Umständen dieser Entwicklung auf. Die Antwort, die ich vorschlagen möchte, ist in dem bestimmten Sinn vielschichtig, als die Besonderheiten des Bauernkrieges nicht auf einen einzelnen, determinierenden Faktor zurückgeführt werden. Denn man kann meines Erachtens nicht argumentieren, dass hier beispielsweise das Ausmass struktureller Spannungen besonders gross gewesen sei und einen entsprechend heftigen Widerstand provoziert hätte. Das Besondere des Bauernkrieges muss vielmehr durch ein – mindestens in einem zeitlichen Sinn zufälliges – Zusammentreffen verschiedener Entwicklungen und vorteilhafter Rahmenbedingungen erklärt werden, wie sie im folgenden dargestellt werden:

1. Bauernkrieg als Lernprozess: Von verschiedener Seite ist auf die zentrale Bedeutung kollektiver Lernprozesse als Voraussetzung strukturbrechenden und neu strukturierenden Handelns hingewiesen worden.⁴⁵ Denn der Habitus als ein Ensemble von ansozialisierten und in der Alltagspraxis gelernten Normen, Regeln der Wahrnehmung und des Denkens, Welt- und Geschichtsbilder und was der

konkretisierenden Umschreibungen erkenntnisleitender Kategorien mehr sind, bestimmt damals wie heute Möglichkeiten wie Grenzen der Erfahrung. Er strukturiert die Art und Weise, wie Akteure die objektive Welt und die darin enthaltenen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen konstruierend wahrnehmen und entsprechend innerhalb gewisser Grenzen und entlang gewisser struktureller Muster handeln. Konsequenterweise muss das Verschieben solcher Grenzen, wie man dies beim Bauernkrieg 1653 beobachten kann, von einem Lernprozess begleitet sein. Inhaltlich kann man dieses Lernen als den Prozess bestimmen, in dem Menschen unter Verarbeitung neuer Erfahrungen ihren Habitus und damit die Wahrnehmung ihrer Handlungsmöglichkeiten und -grenzen verändern. Es bedeutete eine der grössten Überraschungen der bisherigen Forschungsarbeit über den Bauernkrieg, dass die Quellen tatsächlich in sehr direkter Weise derartige Lernprozesse schildern.⁴⁶

Für das Verständnis dieses Prozesses ist die Einsicht wichtig, dass der Bauernkrieg 1653 anders, als wir uns das heute gewohnt sind, nicht als ein isoliertes Ereignis gesehen werden darf. Im Erfahrungs- und Erlebnishorizont der angegriffenen Obrigkeiten wie der bäuerlichen Akteure wurde er vielmehr im Kontext früherer Versuche gesehen, die Lage der Untertanen zu verbessern. So reagierten beispielsweise Herrschaftsbeamte des Berner Oberlandes in einer noch sehr frühen und noch allein auf das benachbarte Entlebuch beschränkten Phase des Konflikts auf Nachrichten von einer bäuerlichen Widerstandsaktion mit der mittlerweile bekannten, von Gelassenheit geprägten Einschätzung. Es handle sich hier nur um eine weitere lokale Erhebung, die in eine Reihe mit früheren Revolten zu stellen sei; was Bern im Thuner Handel 1641 und Zürich im Wädenswiler Aufstand 1646 erlebt hätte, müsse nun eben auch die Luzerner Obrigkeit über sich ergehen lassen: «Die Herren [Herrschaftsbeamte des Berner Oberlandes] belanget, haben sy allen Bericht gewusst, wie die Gesandten empfangen worden im Entlibuch; lächlen derzu und reden: es sye zuerst an ihnen gsin, darnach an die Zürcher kommen, jetzt an Luzern; muss also umgan.»⁴⁷ Diese Gelassenheit sollte aber, wie wir wissen, bald einmal Erstaunen und nackter Angst Platz machen müssen: Die «Herren» hatten die Lernfähigkeit der Bauern gründlich unterschätzt, die Geschichte immer wieder neuer, bloss lokaler Revolten wiederholte sich diesmal nicht. Denn tatsächlich blieb auch bei den bäuerlichen Akteuren die Erinnerung an ihre früheren Beschwerden und Klagen wach, wie sie im zeitlichen Vorfeld des Bauernkrieges über den gewöhnlichen Beschwerdeweg oder durch das Mittel eigentlicher Erhebungen vor die Obrigkeit gebracht worden waren. Der Bundesbrief der zehn Luzerner Ämter in Wollhusen vom 26. Februar 1653 beispielsweise kleidet diese Erfahrungen in folgende Worte: Wegen der «neuen Aufsätzen, Beschwerden und

ungebührlichen Strafen [...] wir uns oft und vielmal bei unseren gnädigen Herren und Oberen der Stadt Luzern beklagten und beklagen wollten. Wir konnten aber nicht nur nicht erhalten, dass man uns zu unserem Rechte verhelfen wolle, sondern sobald man kam und sich beklagte, wurde man mit scharfen Worten und Zwingen, auch oft mit trotzigem Reden und Schandworten abgeputzt. Hat man sich damit abweisen lassen, so ist es nutz gewesen; wo nicht, und hat man weiter angehalten, so ist mit Kopfabhauen oder sonst mit Strafen gedroht worden, dass hiemit männiglich sich nit dawider lehnen oder auslassen durfte.»⁴⁸

Die Bauern liessen es jedoch nicht beim blossen Erinnern bewenden; sie haben aus ihren früheren, erfolglosen Versuchen gelernt und daraus praktische Konsequenzen gezogen. Dies war umso eher möglich, als wichtige Führungsgestalten des Bauernkrieges wie beispielsweise Ulrich Galli aus dem Emmental oder Hans Emmenegger aus dem Entlebuch bereits beim Thuner Handel 1641 bzw. bei der Revolte der Entlebucher gegen das Ohmgeld 1631 beteiligt gewesen waren; Hans Emmenegger war dafür sogar von der Luzerner Obrigkeit bereits in jüngeren Jahren zum Tode, zum «Kopfabhauen», verurteilt worden und kam allein dank eines Gnadenaktes mit dem Leben davon. Die Konsequenzen, die ein Hans Emmenegger oder ein Ulrich Galli daraus zogen, bestanden allgemein gesagt darin, dass sie bei diesem neuen Versuch entschlossen waren, ihre Ziele hartnäckiger und mit effizienteren Mitteln zu verfolgen. Sie wollten jetzt «mit geeigneten Mitteln widerstreben und ernstlich daran sein [...], dass uns unsere alten Rechte laut Brief und Siegel erfolgen, was das Göttliche Recht sein wird», wie der Luzerner Bundesbrief ausführt, um dann konkreter zu werden: «Und weil uns wohl bewusst ist, dass sie uns solches nicht leicht gestatten und geben werde, so haben die vier Ämter gut, nützlich und recht befunden, dass sie sich, der Ursache halb, mit einander verbinden und einen Eid zusammen schwören sollen, dieweil, wenn früher ein Amt allein unsere Obrigkeit gebeten und angehalten hat, solche ihre neuen Aufsätze ihm gnädiglich abzunehmen, dasselbe, wie obgemeldet, viel und oftmal abgedroht und abgewiesen wurde. Da nun alle zehn Ämter desto eher und beherzter fürderhin vor ihre Obrigkeit kommen dürfen, wenn sie Ursach haben, vor derselben zu klagen, und sie zu bitten, dass sie uns bei unsern Freiheiten, Briefen und Siegeln verbleiben lassen solle, so wollen wir fortan in Ewigkeit zusammenhalten mit Leib und Ehre, Gut und Blut, und, so weit unser Vermögen sein wird, ein Amt gegen das andere leisten und thun.»⁴⁹

Die Erfahrung früherer Erfolglosigkeit und der daraus sich erschliessenden Einsicht, dass man allein durch ein gemeinsames Vorgehen, durch den Aufbau einer die vereinzelt lokalen Kräfte koordinierenden und organisierenden bäuerlichen Handlungs- und Aktionseinheit, Aussichten habe, auf die Politik der Obrigkeiten

entscheidenden Einfluss zu nehmen, war nun nicht allein für den Luzerner Bauernbund, sondern auch für den noch umfassenderen Bund der Luzerner, Berner, Basler und Solothurner Untertanen von zentraler Bedeutung. So verweist der Text des Huttwiler Bundesbriefes nicht nur auf die Misserfolge der Luzerner, sondern ausdrücklich auch auf die Misserfolge der Berner Bauern: Vor allem habe die Berner Obrigkeit das «vor Jaren im Dunner krieg old gspan» [Thuner Handel 1641] gegebene Versprechen, «dz sy unsere beschwärden auch nach lassen sollen und abthun [...] schlechtlich gehalten [...]».⁵⁰ Genau gleich wie der Luzerner Bund, jedoch auf einer höheren Ebene, wollte der Huttwiler Bund durch den Aufbau einer die territorialherrschaftlichen Grenzen übersteigenden Organisation der Untertanen ein Gegenstück, ja eine politische wie militärische Gegenmacht zu der Organisation der regierenden Eliten im Rahmen der gesamteidgenössischen Tagsatzung bilden und durch dieses Mittel die erkannten Schwächen und erlebten Misserfolge bäuerlicher Politik in Zukunft auf Dauer beseitigen und verhindern. Die originelle, die bescheidenen Ziele typischer Revolten transzendierende Zielsetzung des Bauernbundes, durch die gegenseitige Unterstützungspflicht lokale Streitigkeiten zwischen einem Bundesgenossen und der betreffenden Obrigkeit zur Sache aller Bauern und Untertanen zu machen und damit den Konflikt automatisch über die territorialherrschaftlichen Grenzen hinweg gleichsam von unten her zu «nationalisieren», sollte die Erfolgchancen bäuerlicher Politik verbessern.

2. *Überherrschaftliche Ursachen des Bauernkrieges 1653*: Die geschilderten Lernprozesse waren zweifellos von zentraler Bedeutung für den Willen und die Fähigkeit der Bauern, den lokalen Organisations- und Aktionsrahmen früherer Bauernrevolten zu überwinden. Lernprozesse allein hätten aber kaum genügend Wirkungskraft erzeugen können. Wichtig ist weiter die Tatsache, dass der Bauernkrieg in bezug auf seine Ursachen zwar teilweise genau gleich wie Revolten eine Antwort der Untertanen auf Massnahmen ihrer jeweiligen Obrigkeit war, deren Wirkungen naturgemäss auf das Gebiet eines Territoriums beschränkt blieben.⁵¹ Im Unterschied zu Revolten sind jedoch beim Bauernkrieg noch andere Ursachen auszumachen. Vor allem ist der Bauernkrieg im Zusammenhang mit einer Agrarkrise zu sehen, die ihren Ursprung in ausserherrschaftlichen Entstehungszusammenhängen hatte und auch überherrschaftliche Wirkungen zeitigte. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass die Unzufriedenheit bzw. die latente Bereitschaft zum Widerstand weit verbreitet war und nicht auf eine einzelne Herrschaft beschränkt blieb. Und nachdem der Widerstand an einem Punkt einmal offen ausgebrochen war, war aus demselben Grund auch über die territorialen Grenzen hinweg die Bereitschaft vorhanden, sich dem zunächst lokalen Widerstand anzuschliessen und von dessen Erfahrungen zu lernen.

Verursacht wurde diese Agrarkrise im wesentlichen durch einen externen ökonomischen Schock. Mit der Einstellung der Kriegshandlungen des 30jährigen Krieges folgte auf die ausgeprägte, mehr als zwei Jahrzehnte dauernde Export- und Preiskonjunktur für agrarische Produkte, die dieser Krieg in der Schweiz ausgelöst hatte, eine ebenso ausgeprägte Nachkriegsdepression. Die plötzlich ausbleibende ausländische Nachfrage führte zu einem anhaltenden Preiszusammenbruch: In den Jahren 1642–1648 fielen die Erlöse der Bauern vielerorts auf einen Drittel, ja auf einen Viertel der Konjunkturjahre. Die anschliessende Erholung blieb bis zum Ausbruch des Bauernkrieges bescheiden. Die geradezu existenzbedrohenden Auswirkungen dieser Preisbewegung wie auch das ihr innewohnende soziale Konfliktpotential erschliessen sich aber erst dann, wenn man die näheren Begleitumstände in Betracht zieht. Wichtig ist einmal der Hinweis, dass in diesem Zeitraum sehr viele der bäuerlichen Grundstücke eine hohe hypothekarische Belastung aufwiesen. Das genauere Ausmass und die Entstehung dieser Verschuldung sind noch nicht genau erforscht.⁵² Die Konsequenzen liegen jedoch auf der Hand. Vor allem ergab sich daraus eine überaus grosse Verwundbarkeit der Betriebe für konjunkturelle Einkommensschwankungen, war doch für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und Amortisationen ein möglichst regelmässiges Einkommen notwendig. Derart drastische Einkommensverminderungen, wie sie in den 40er Jahren auftraten, mussten also unweigerlich zu Liquiditätskrisen, ja zum Konkurs vieler Betriebe führen. Von Bedeutung ist weiter, dass es sich bei den Gläubigern in den meisten Fällen um Angehörige des städtischen Patriziats handelte, die ihre im Handel und Solddienst erworbenen Vermögen mit Vorliebe in Alpen, Landgütern oder «Gülten», d. h. hypothekarisch gesicherter Schuldverschreibungen anlegten. Die Folge davon war, dass der konjunkturelle Einbruch den ohnehin spannungsgeladenen Gegensatz zwischen Untertanen und städtischer Obrigkeit weiter verschärfte. Denn auch wenn diese für die Agrar- und Liquiditätskrise der Bauern nicht ursächlich verantwortlich war, so nahm doch der Krisenmechanismus in ihr konkret fassbare Gestalt an; es waren eben Schuldboten aus der Stadt, die im Auftrag städtischer, in vielen Fällen mit den Regierenden identischer Gläubiger, aufs Land hinaus kamen, um bei den bedrängten Bauern rückständige Zinsen einzutreiben oder gar das Konkursverfahren anzustrengen. Und es waren schliesslich auch die reichen städtischen Patrizier und Kapitalgeber, die von der bäuerlichen Liquiditätskrise profitierten, indem sie zu neuen Besitzern der zwangsversteigerten Bauerngütern wurden. Die Tatsache, dass beispielsweise im Emmental die eigentliche Formationsperiode des Stadtberner Besitzes an ganzen Alpen oder mindestens an Alp- und Kuhrechten sich in eben diesem Zeitraum vollzog, gibt eine Vorstellung vom Umfang der Konzentrationsvorgänge an Besitz und Boden zum Nachteil der Bau-

ern und zum Vorteil des städtischen Patriziats.⁵³ Schliesslich – und dieser Umstand liess den Konflikt offen ausbrechen – begingen die städtischen Obrigkeiten den entscheidenden Fehler, die Auswirkungen der Liquiditätskrise nicht nur nicht zu mildern, sondern sogar zu verschlimmern. Angesprochen ist damit die Ende 1652 von den Städten Bern und Luzern vorgenommene Abwertung der Scheidemünzen gegenüber dem Gold- und Silbergeld, die ja die erste geheime Versammlung der Bauern im Entlebuch auslöste. Da die Kapitalschulden und Hypotheken auf eben diese höherwertigen Edelmetallsorten lauteten, die laufenden Einkommen der Bauern, aus denen u. a. die Zins- und Amortisationsleistungen bestritten werden mussten, hingegen in den abgewerteten Scheidemünzen erfolgten, wurde die Liquiditätskrise auf einen Schlag verschärft. Denn in einem durch schwache, ja rückläufige Nachfrage geprägten Markt liess sich diese Abwertung nicht durch höhere Produktpreise ausgleichen.

3. «Protoagrarkapitalismus» als Gegengewicht zur gesellschaftlichen Segmentierung:⁵⁴ In einer Eingabe des «Landtspannermeister, Landtshauptmann, Landtsfendrich, die 40 geschworenj und ganz gemeindt» des Entlebuches an die Luzerner Obrigkeit vom 14. Oktober 1653 wird gemeldet, «wasmassen uns die Herrschaft Bern wegen unsrers hievor leidigen Uffstands (so uns trüwlich leidet) alle vorhabende und lang geübte Sicherheit, Pass und Repass, auch allen Handell und Wandell yrer Landtschafft hindurch abgeschlagen und verlegt habendt».⁵⁵ In demselben Brief wird darauf hingewiesen, dass der Berner Handelsboykott angesichts der geradezu existentiell grossen Bedeutung des Güterausstausches und -transits zwischen den beiden Regionen Entlebuch und Emmental uns «höchlichen beschwerdt. Willen wir in selbiger Landtschafft bis hero ab unserem gemachten Mulchene den meisten theil bargelt gelöst und empfangen und uns hiemit hochnothwendig, dass ein Herrschaft Bern uns solches wiederumb anvertruwen wolle.» In der Folge setzte sich die Luzerner Obrigkeit verschiedentlich bei Bern für eine Wiedereröffnung der Grenzen und eine Wiederaufnahme des freien Handels ein. Diese eifrigen Bemühungen erfolgten durchaus auch im Eigeninteresse der Luzerner Regierung, denn «der Mangel der von altem her zusammengehabten Communication» – wie es in einem Schreiben vom 3. Dezember 1653 heisst – hätte «nit allein dem Landt Entlibuch treffenlichen Schaden gebracht, sonder auch darus erfolgete, dass wir an unseren Zins und Zahlungen, welche wir danachher zu züchen, über die Massen leyden müssen».⁵⁶ Die Berner Obrigkeit sollte sich jedoch noch ein ganzes Jahr lang weigern, dem Ansuchen zu entsprechen. Beharrlich wiesen sie in ihren Antwortschreiben immer wieder darauf hin, dass diese Wirtschaftsmassnahme nicht in schädigender Absicht gegen Luzern gerichtet sei.

Die erfolgte Unterbrechung des Handels diene vielmehr als Mittel zum politischen, im Interesse beider Regierungen liegenden Zweck, den Ausbruch neuer Unruhen in diesen beiden Regionen zu verhindern. Die aus den bisherigen, intensiven Markt- und Handelsbeziehungen zwischen den Entlebuchern und Emmentalern reichlich sich ergebenden Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten sollten inskünftig verhindert und so das Entstehen grenzüberschreitender Unruhen bereits im Ansatz verunmöglicht werden: Die Schliessung des Handels sei «allein zu abschneidung besorgender schedlicher communication und weiterer böser Anstiftung beschechen».⁵⁷

Dieses handelspolitische Nachspiel zum Bauernkrieg 1653 wurde deshalb geschildert, weil es zweierlei in geradezu exemplarischer Weise zu zeigen vermag. Es belegt erstens vorab für die beiden Hauptaufstandszentren des Bauernkrieges, das Entlebuch und das Emmental, eine überaus starke wirtschaftliche Verflechtung und Zusammenarbeit, die sich aus dem gemeinsamen Handel mit «Mulchen», d. h. Butter und vor allem Fettkäse, ergab. Nicht erst im 18., sondern bereits seit der Wende vom 16. zum 17. Jh. produzierten die Entlebucher nach dem Vorbild der Greyerzer und Emmentaler harten, transport- und lagerungsfähigen Käse. Der grösste Teil der Entlebucher Produktion wurde von Zwischenhändlern über die territorialherrschaftlichen und konfessionellen Grenzen hinweg ins Emmental nach Langnau gebracht und von dort unter dem bekannteren Namen «Emmentaler Käse» weiter ins Ausland exportiert. Das handelspolitische Nachspiel deckt zweitens auf, dass diese inter- und überregionalen Marktbeziehungen für den Bauernkrieg selber von entscheidender Bedeutung waren. Die etablierten Kanäle für den Austausch von Gütern konnten im Bauernkrieg auch für den Austausch von Informationen und als Ansatz- und Kristallisationspunkte politischer Zusammenarbeit genutzt werden. Tatsächlich gehörten sowohl das Emmental wie das Entlebuch der seit dem ausgehenden 18. Jh. als «Hirtenland» bezeichneten Agrarzone an, die in einem weiten Bogen die vor- und nordalpinen Regionen, angefangen von der östlich gelegenen appenzellisch-toggenburgischen Landschaft bis hinab zum Greyerzerland im Westen der Schweiz, umfasste. Im Gegensatz zu den inneralpinen Autarkiezonen und den Dreizelgenwirtschaftsgebieten des Mittellandes, die je besondere Ausprägungen der subsistenzorientierten, kaum kommerzialisierten Familienökonomie darstellten, handelte es sich bei diesem «Hirtenland» um eine ausgesprochen innovationsfähige, die Vorteile interregionaler Arbeitsteilung und die neu sich bietenden Marktchancen nutzende Landwirtschaft. Wesentliche Modernisierungsschritte und Umstellungsprozesse der sogenannten Agrarrevolution des 19. Jh. waren hier bereits im 16. und 17. Jh. vorweggenommen und verwirklicht worden.

Es kann in diesem Aufsatz nicht im Detail gezeigt werden, in welchem Ausmass und in welchen Dimensionen diese «protoagrarkapitalistische» Wirtschaftsform des Hirtenlandes und damit auch des Entlebuch und des Emmentals als der beiden Hauptzentren des Bauernkrieges das politische Handeln dieser «Bauern» prägte und ihnen die Überwindung des Revoltemusters ermöglichte. Wichtig war in jedem Fall, dass das dieser Agrarzone eigentümliche, dichte Netz horizontaler Marktbeziehungen, welches die territorialherrschaftlichen wie konfessionellen Grenzen überschritt, jene gesellschaftliche Segmentierung in lokale Einheiten, wie sie für das wirtschaftliche Umfeld von Bauernrevolten typisch war, unterlief, unterminierte und aushöhlte. Wichtig war weiter, dass die protoagrarkapitalistische Entwicklung die sozialen Differenzierungsprozesse beschleunigte und an der Spitze dieser ländlichen Gesellschaft eine wirtschaftliche, soziale und politische Führungsschicht entstehen liess, die gemessen an ihrem wirtschaftlichem wie kulturellem Kapital die traditionale Führungs- und Honoratiorenschicht der Ackerbau- und Dreizelgenwirtschaftsgebiete überragte. Wichtig war schliesslich, dass diese beiden Regionen angesichts ihrer fortgeschrittenen wirtschaftlichen Integration in inter- und überregionale Märkte von der Exportkonjunktur des 30jährigen Krieges in ebenso hohem Masse profitierten wie sie umgekehrt durch die folgende Nachkriegsdepression in besonders starkem Ausmass negativ betroffen waren.

4. *Bauernkrieg und Legitimation durch «Geschichtsbewusstsein»*.⁵⁸ Dass die bäuerlichen Akteure während des Bauernkrieges u. a. im Horizont der überlieferten Gründungs- und Befreiungsgeschichte der Eidgenossenschaft mit ihren Hauptelementen bzw. -figuren wie Wilhelm Tell mit seinen heroischen Taten, den drei Eidgenossen, die den ersten Bund beschworen haben sollen, dem Burgenbruch, der Vertreibung des Habsburger Adels und anderen Elementen mehr, gehandelt und teilweise ihre Legitimation daraus bezogen haben, ist bekannt.⁵⁹ Neben der Tatsache von Lernprozessen im Vorfeld des Bauernkrieges, den teilweise ausserherrschaftlichen, konjunkturellen Ursachen und dem besonderen, protoagrarkapitalistischen Umfeld bildete das Vorhandensein einer solchen Überlieferung den vierten Faktor, der den bäuerlichen Akteuren das Durchbrechen des Revoltemusters ermöglichte. Um die Wirkung der schweizerischen Befreiungs- und Gründungsgeschichte auf das Handeln der bäuerlichen Akteure genauer analysieren zu können, ist es sinnvoll, beim Faktor der Legitimation der Bauernkriegsbewegung zwischen den aus den strukturellen Problem- und Krisenlagen sich ergebenden Inhalten und Zielen, den im Horizont des kollektiven Selbst- und Rechtsverständnisses legitimierten Zielsetzungen und den in demselben Horizont legitimierten Mitteln zur Erreichung dieser Zielsetzungen zu unterscheiden. Wesentlich

ist den folgenden Ausführungen zudem die Einsicht, dass der «Sinn» des Bauernkrieges mit den erwähnten Dimensionen der strukturell gegebenen Ziele und Inhalte, den legitimierten Zielsetzungen und endlich den legitimierten Mitteln zur Erreichung der Zielsetzung nicht einfach und ein für allemal gegeben war.⁶⁰ Er hat sich vielmehr im Prozess eines Aktions- und Handlungsdialoges zwischen bäuerlichen Akteuren und den Obrigkeiten entfaltet und entwickelt. Dieser kollektive Prozess der Sinnfindung und -entfaltung erstreckte sich über den ganzen Zeitraum des Bauernkrieges, war entsprechend kompliziert und kann hier nicht in allen wünschbaren Einzelheiten geschildert werden. Einige knappe, stark vereinfachende Hinweise müssen genügen.

Die angesprochenen Krisen- und Problemlagen, welche Inhalte und Ziele des Bauernkrieges bestimmten, sind grundsätzlich auf zwei bereits skizzierten Ebenen zu verorten.⁶¹ Ein erster Problem- und Krisenbereich ergab sich aus der verschärften fiskalischen Belastung und der konsequenteren administrativen Durchdringung der ländlichen Untertanengebiete im Rahmen der absolutistischen Zentralisierungs- und Modernisierungspolitik der Städteorte in der ersten Hälfte des 17. Jh. Den Bauern brachte diese Politik die Nachteile höherer Steuern und eines umfassenden Abbaus der Selbstverwaltungsrechte und der Autonomie in verschiedensten Gebieten. Der zweite wichtige Konfliktbereich entstand aus der erwähnten Agrarkrise und den daraus resultierenden Liquiditätsproblemen vieler bäuerlicher Betriebe, was wiederum Konzentrationsprozesse von landwirtschaftlichen Gütern in den Händen des städtischen Patriziats zur Folge hatte bzw. absehbar machte. Von seinen inhaltlichen Zielsetzungen her kann der Bauernkrieg nun als der Versuch bestimmt werden, eine für die Bauern vorteilhafte Lösung dieser Probleme zu finden. Dies wird bereits deutlich, wenn man die Ziele der ersten bäuerlichen Demarche des Bauernkrieges betrachtet, die sich noch in einem völlig legalen Rahmen bewegte. So wollte am 9. Januar 1653 eine bäuerliche Delegation aus den höchsten Behördenvertretern des Tales Entlebuch beim Luzerner Rat vorsprechen und in Form einer «freundlichen, unterthänigen Bitte» um praktische Abhilfe für die dringendsten Probleme nachsuchen.⁶² Die Bitte, den Salzhandel freizugeben und das städtische Handels- und Preismonopol aufzuheben, zielte auf die Beseitigung einer der drückendsten indirekten Steuern. Salz war gerade für eine auf Viehzucht spezialisierte Region, nämlich für die Aufzucht der Tiere und die Konservierung von Butter und Käse, überaus wichtig und wurde in sehr grossen Mengen verbraucht. Die Bitte, die erfolgte Münzabwertung rückgängig zu machen und neue Zahlungsbedingungen für aufgelaufene Kapitalzinsen einzuführen, sollte die schwere Liquiditätskrise der Bauern lindern. Zum einen ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Abwertung der Scheidemünzen die laufenden bäuer-

lichen Einkommen im Vergleich zu den in höherwertigem Geld denominierten Kapitalschulden schmälerte. Zum anderen sahen die vorgeschlagenen neuen Zahlungsmodalitäten vor, dass die Zinsen fortan anstatt in Geld- in Warenform oder durch das «Abstecken eines Stückes Erdreich», wie es in den Quellen heisst, bezahlt werden konnten.⁶³ Gemeint ist mit dieser Formel der Besitzübertrag eines gewissen Teils des hypothekarisch belasteten Grundstückes im Wert der aufgelaufenen Geldschuld.

Dem Bittgang der bäuerlichen Abgesandten blieb jedoch jeglicher Erfolg versagt; sie wurden nicht einmal vor den Luzerner Rat zur Audienz vorgelassen. In dieser Situation blieben nur zwei Wege offen. Da mit dieser «unterthänigen Bitte» die legalen Möglichkeiten, auf die obrigkeitliche Politik Einfluss zu nehmen, bereits ausgeschöpft waren, konnten die Bauern sich entweder ihrem Schicksal ergeben und auf bessere Zeiten hoffen. Der andere Ausweg bestand in der Wiederholung der bäuerlichen Anliegen, aber jetzt nicht mehr in der legalen Form der «Bitte», sondern in der energischen, illegalen Form der «Revolte». Tatsächlich war dieses Stadium spätestens am 16. Januar 1653 mit einem ersten Akt symbolischen Protests erreicht. Opfer und Ziel der Protestaktion waren bezeichnenderweise drei herrschaftliche Schuldboten aus Luzern, die in einer rituellen und entehrenden Form aus dem Entlebuch vertrieben und unverrichteter Dinge in die Stadt zurückgeschickt wurden. Die Auseinandersetzungen erhielten mit diesem Schritt in die Illegalität eine neue Qualität. Die wichtigste Konsequenz davon war, dass die bäuerliche Bewegung jetzt unter erheblichen Legitimationsdruck geriet. Denn die Revolte bildete einen eindeutigen Verstoß gegen die natürliche, von Gott gegebene Obrigkeit und Ordnung, wie die Vertreter der herrschaftlichen Seite in Übereinstimmung mit der ständischen Ordnungsvorstellung unermüdlich betonten und wie dies auch den Untertanen durchaus bewusst war. Die Rechtfertigung, auf die sich die Bauern in dieser Situation zunächst berufen konnten, war der auch von anderen Revolten her bestens bekannte Rückgriff auf die Argumentationsfigur des alten und zugleich heiligen Rechts.⁶⁴ Die Bauern wollten ihrer Behauptung zufolge mit der Revolte lediglich erreichen, «dass uns unsere alten Rechte laut Brief und Siegel erfolgen, was das Göttliche Recht sein wird», wie es z. B. in dem bereits zitierten Wollhuser Bundesbrief heisst. Wie diese Stelle erhellt, war das Recht nach dem Verständnis der Bauern eine Schöpfung Gottes und wurde deshalb wie Gott selber als wesenhaft gut und von jeher existierend aufgefasst. Aufs engste mit der Auffassung vom göttlichen Ursprung der alten und heiligen Rechte war die Vorstellung eines Widerstandsrechtes der Untertanen gegen die etablierten Obrigkeiten verbunden. Denn auch wenn es sich bei der Obrigkeit genau gleich wie beim Recht um eine göttliche Institution handelte und diese letztlich allein der göttlichen Autorität

verantwortlich war, bedeutete das nicht, dass sie in ihrem Tun und Lassen von Beschränkungen gänzlich frei gewesen wäre. Im Gegenteil: Gerade als eine von Gott geschaffene und in seinem Auftrag handelnde Instanz war die Obrigkeit verpflichtet, sich an die alten und göttlichen Gesetze und Rechte zu halten. Kam sie dieser Verpflichtung nicht mehr nach, dann war der Widerstand der Untertanen zur Wiederherstellung dieser «heiligen» Rechte und zur Abschaffung der schädlichen «Neuerungen» legitim.

Obwohl die Berufung auf das alte Recht fürs erste den Legitimationsdruck beseitigte, der auf den revoltierenden Bauern lastete, so schuf diese Legitimation doch auch wieder neue Probleme. Tatsächlich legte die altrechtliche Legitimation dem bäuerlichen Widerstand in doppelter Hinsicht Fesseln an. Zum einen schränkte sie die inhaltlichen Ziele einer Revolte von vornherein auf jenen Kreis von Forderungen ein, der eben durch «Brief und Siegel», allenfalls noch durch «Bräuche und Gewohnheiten» zu beweisen war. Zum anderen beschränkte sie die Mittel zur Erreichung des Zieles im wesentlichen auf den Vermittlungs- und Rechtsweg, wie er durch die nicht direkt involvierten Instanzen gewährt wurde. Danach konnte allenfalls noch auf die Anwendung defensiver Gewalt im Sinne bäuerlicher Selbstjustiz zur Durchsetzung der altrechtlich begründbaren Ziele geschritten werden. In dem Masse jedoch, als sich der Konflikt von 1653 von der «Revolte» zur «Revolution» entwickelte, wurden die genannten Beschränkungen zum eigentlichen Hindernis. So verlangte der Bauernkrieg, sollte er tatsächlich eine umfassende Lösung für die Problem- und Krisenlage der ländlichen Bevölkerung bringen, die Formulierung und Durchsetzung von Zielen, die schlechterdings nicht mehr altrechtlich zu begründen waren. Dazu gehörte z. B. die Lösung der erwähnten bäuerlichen Liquiditätsprobleme, die allein auf dem Wege der von den Bauern geforderten Neuordnung des Gült- und Hypothekarwesens zu erreichen war. Zum anderen forderte die Durchsetzung altrechtlich nicht mehr begründbarer Ziele auch die Anwendung neuer Mittel. Denn auf dem Vermittlungs- und Rechtsweg liessen sich derartige Ziele schlecht durchsetzen, konnten sich doch die Obrigkeiten zur Abwehr solcher Forderungen ihrerseits auf die «alten Rechte» berufen. Dies wurde spätestens in dem Moment offensichtlich, als die eidgenössischen Vermittler und Richter mit eben dieser Argumentation wichtige und für die Bauern zentrale Forderungen zurückwiesen, die Luzerner und Berner Bauern die Annahme des eidgenössischen Vermittlungsvorschlages und Rechtsspruches verweigerten und die in der Tagsatzung vertretenen Obrigkeiten als Antwort darauf sich geschlossen auf die Seite der angegriffenen Regierungen stellten: Die Bauern wurden jetzt kategorisch und unter Androhung militärischer Gewalt durch Tagsatzungstruppen zum Einlenken aufgefordert. An diesem Punkt des Konflikts musste die Weiter-

verfolgung der bäuerlichen Ziele die Bereitschaft zur Anwendung von militärischer Gegengewalt einschliessen. Und sollte dieses Unterfangen nicht von vornherein chancenlos sein, musste die militärische Macht der Bauern genauso wie die Militärmacht der Obrigkeiten in einem überherrschaftlichen Rahmen organisiert werden. Bekanntlich wurde diesem strategischen Erfordernis mit dem in Sumiswald und Huttwil beschworenen Bauernbund Rechnung getragen. Allein die Errichtung des Bauernbundes machte die Diskrepanz zwischen altrechtlicher Legitimation einerseits und der Verfolgung darüber hinausgehender Ziele bzw. der Anwendung militärischer Mittel gegen die legitime Obrigkeit andererseits nur noch offensichtlicher: Weder in den Luzerner und Berner, noch in den Solothurner und Basler Rechtsdokumenten finden sich Stellen, die diesen organisatorischen Vorbereitungen auf den Krieg gegen die Obrigkeiten, geschweige denn dem Krieg selber, auch nur den Schein einer Legitimation hätten verleihen können.

Die Bauernbewegung des Jahres 1653 befand sich mit anderen Worten in dem genau gleichen Legitimationsnotstand wie im 15. Jh. die eidgenössischen Führungsschichten gegenüber dem zum «Ausland» gewordenen Reich. Welcher Art dieser Legitimationsnotstand war, kann man beispielsweise in dem gedruckten Manifest des deutschen Kaisers Maximilian I. vom 22. April 1499 nachlesen, das aber nicht für sich allein steht, sondern Teil einer ganzen Reihe ähnlicher, ideologisch-politischer Angriffe gegen die Eidgenossenschaft in diesem Zeitraum war.⁶⁵ In diesem Manifest wird der im 14. und 15. Jh. erfolgte Aufbau städtischer und ländlicher Territorien, die damit verbundene Verdrängung des habsburgischen Adels durch eine aufstrebende einheimische Führungsschicht und schliesslich die höchst aktuelle Weigerung der eidgenössischen Orte, sich in das von Maximilian I. reformierte und von adligen Landesfürsten politisch dominierte Reich wieder verstärkt ein- und unterzuordnen, mit kräftigsten Worten verdammt. Historische Entwicklung und aktueller Zustand der Eidgenossenschaft werden hier als eine Pervertierung der göttlichen Ständeordnung, als eine ruchlose Rebellion von «bösen, groben, schnöden gepursluten» ohne «adelich gebluet [...] wider ir erst eid und alt harkommen, wider ir recht natürlich herren und landfürsten [...] wider Got, er und recht und alle billichkeit» bezeichnet.⁶⁶ Allein, die Gründungs- und Befreiungsgeschichte der Eidgenossenschaft, auf die sich die Bauern 1653 wieder beziehen sollten, hat für diesen Bruch eine höchst sinnreiche Erklärung gefunden und den daraus abgeleiteten Vorwurf der Gottlosigkeit entkräftet. Das Konstruktionsprinzip dieser Geschichtsdarstellung, wie man ihr erstmals in Chroniken, allen voran im Weissen Buch von Sarnen aus dem Jahr 1477, im etwas früher zu datierenden Tellenlied und im Altdorfer Tellenspiel aus dem frühen 16. Jh. begegnet, fusste auf der christlichen Vorstellung und Lehre des ungerechten, tyrannischen Herrschers

bzw. der tyrannischen Herrschaft. Man begegnet dieser Vorstellung in einer gelehrten Form in den Werken von Augustinus, Thomas von Aquin, Johannes von Salisbury und anderen Kirchentheoretikern und Philosophen von der Spätantike bis in die Frühe Neuzeit.⁶⁷ Man begegnet ihr aber auch in einer verbreiteten populären Form in chronikalischen Berichten über Tyrannenmorde und in der symbolischen Praxis der Urheber solcher Morde selber, wofür es seit dem Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit hinein Beispiele gibt.⁶⁸ Zentral war hier wie dort der Gedanke, dass es gerechtfertigt sei und geradezu göttlichem Willen entspreche, gegenüber einem Tyrannen oder einer tyrannischen Herrschaft Gewalt anzuwenden und sich seiner bzw. ihrer durch einen Tyrannenmord oder Krieg zu entledigen.

Es mussten demnach «Tyrannen» sein, gegen die die Alten Eidgenossen Krieg führten und heroisch kämpften. Denn auf andere Weise liess sich im Rahmen und auf dem Boden des voraufklärerischen Weltbildes und der altrechtlichen Rechtsvorstellungen der kriegerische Bruch mit der ständischen Ordnung nicht rechtfertigen. Genau gleich wie die Kriege der alten Eidgenossen mussten aber Jahrhunderte später auch der Krieg der Bauern im Jahr 1653 ein Krieg gegen eine zur Tyrannei ausgearteten Herrschaft sein, wollte er Legitimität beanspruchen. Tatsächlich wurde im Bauernkrieg 1653 die zu Fesseln der Bauernbewegung gewordene altrechtliche Legitimation mit zunehmender Dauer und Zuspitzung des Konflikts durch die Argumentationsfigur der zu «Tyrannen» gewordenen Landvögte und einer «tyrannisch» gewordenen Herrschaft der städtischen Obrigkeiten ergänzt und ersetzt. Entsprechend wurde das Bild der städtischen Obrigkeiten nach dem Modell und Vorbild einer tyrannischen Herrschaft stilisiert und konstruiert. Klagen und Geschichten über Landvögte mit den altbekannten Erzählmotiven wie die Schändung von Frauen und die Verhängung willkürlicher Strafen wurden verbreitet. «Die Obrigkeiten gange tyrannisch mit ihnen umb.»⁶⁹ «Sie syent mit grossen beschwärdten, tyrannischen buossen, strafen, schwären gülden angefochten.»⁷⁰ Anders gesagt: Man «spiele den Tellen mit ihnen».⁷¹ Ja, es sei tatsächlich noch schlimmer, da «ja bi Wilhelm Dällen zeiten nit geschehn, dass ohne Ursach die Verstorben under dem Herdt [Erde], die schon ein Jar oder zwei im Friden Gottes geruowet um 2000 Cronen gestrofft worden».⁷² Ausgehend von der Situationsdeutung, die Herrschaft der städtischen Obrigkeiten sei genauso tyrannisch wie früher die Habsburger Herrschaft, bedeutete es nur einen kleinen Schritt, auch das überlieferte Vorgehen und die Taktik der alten Eidgenossen zum legitimierenden Vorbild zu nehmen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie die Bauernbünde von 1653 bis die Bünde der alten Eidgenossen nachahmten. Die alten Eidgenossen waren der späteren Bauernbewegung aber auch militärisches und kriegerisches Vorbild:

Als Basis für die militärische Ordnung im Bauernheer 1653 diente nämlich der Sempacherbrief aus dem Jahre 1393, unter dessen Ordnung man schon im 15. Jh. in den Krieg zog.⁷³

Zusammenfassung

Ausgangspunkt dieses Aufsatzes war die zeitgenössische Charakterisierung des Bauernkrieges 1653 als einer «durchgehenden Revolution mehrteils eydtgnössischer Underthanen» und die sich daran anschliessende Frage, ob dieser Konflikt seinem eigentlichen Wesen nach gar kein Krieg, sondern in Wirklichkeit eine Revolution gewesen sei. Als Ergebnis kann man festhalten, dass dieser Konflikt am treffendsten als ein zwischen der Revolte und der Revolution stehendes Ereignis charakterisiert werden kann. Einerseits fehlten zur Revolution im modernen Sinn des Wortes sowohl der durchschlagende Erfolg als auch die ideellen Grundlagen der Aufklärung. Andererseits besass der Bauernkrieg 1653 aber Eigenschaften, die ihn von Bauernrevolten als der häufigsten und typischen Form offenen bäuerlichen Widerstandes im Spätmittelalter und der Frühneuzeit stark unterschieden und ihn zugleich in die Nähe moderner Revolutionen rückten. Die diesen Konflikt auszeichnenden Merkmale, nämlich der überlokale Organisations- und Aktionsrahmen, der Einsatz von kriegerischen Mitteln zur Erreichung des Ziels, das im heutigen wie im Wortsinne des 17. Jh. revolutionäre Ziel einer grundlegenden Veränderung der politischen Machtverhältnisse und die weitreichenden Folge- und Fernwirkungen auf das politische System der Schweiz im Ancien régime, verweisen auf die wichtige Tatsache, dass die bäuerlichen Akteure in diesem für die Frühneuzeit seltenen Fall das Handlungsmuster von Bauernrevolten sprengten. Der Bauernkrieg 1653 erweist sich damit als ein historisches, d. h. strukturbrechendes und neustrukturierendes Ereignis von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Als Erklärung für diesen Sachverhalt wurden als verursachende Kräfte und ermöglichende Rahmenbedingungen vier Faktoren nachgewiesen. Es waren dies erstens die Tatsache vollzogener Lernprozesse, die dank den Erfahrungen von Führern der Bauernkriegsbewegung mit Revolten im zeitlichen Vorfeld des Bauernkrieges möglich geworden waren. Zweitens die weiträumig und flächendeckend spürbaren Auswirkungen einer Agrarkrise als Folge eines externen ökonomischen Schocks. Drittens die durch die protoagrarkapitalistische Wirtschaft geprägte Lebenswelt der «Bauern» in den Hauptaufstandsgebieten des Entlebuch und des Emmentals, welche u. a. durch horizontale, in interregionale und überregionale Räume ausgreifende Markt-, Kommunikations- und Handlungsstrukturen gekennzeichnet war. Entsprechend konnten die nachteiligen Wirkungen der gesellschaftlichen Segmen-

tierung, welche eine herrschaftsübergreifende Mobilisation der Bevölkerung in der Regel verhinderte, überwunden werden. Als vierter und letzter Faktor wurde das Vorhandensein eines bestimmten, den Kerngedanken des Tyrannenmordes popularisierenden Geschichtsbewusstseins angeführt. Die Argumentationsfigur des Tyrannenmordes erweiterte in entscheidender Weise den Legitimations- und Handlungsspielraum der bäuerlichen Akteure über die engen Grenzen der altrechtlichen Legitimation hinaus. Sie kann deshalb als ein funktionales Äquivalent zu den durch die Aufklärung etablierten Legitimationsfiguren interpretiert werden, die handlungsstrategisch betrachtet im Rahmen moderner Revolutionen eine ähnlich wichtige, entfesselnde Wirkung entfalteten.

Ein mir wichtiger Gedanke, der Gedanke von der Zufälligkeit dieses Ereignisses wurde nur beiläufig gestreift und soll zum Schluss wieder aufgenommen werden. Von den vier Faktoren, die aus dem lokalen Ereignis einer Bauernrevolte das historische Ereignis des Bauernkrieges 1653 entstehen liessen, waren selbstverständlich die ermöglichenden Rahmenbedingungen, d. h. die protoagrarkapitalistische Wirtschaftsweise und das Vorhandensein eines bestimmten Geschichtsbewusstseins schon seit längerer Zeit vorhanden. Die anderen beiden Faktoren, d. h. der vollzogene Lernprozess und die Agrarkrise, mussten aber notwendig hinzutreten, um das Ereignis zu bewirken. Die Möglichkeit eines Konfliktes mit dieser besonderen Ausprägung war mit anderen Worten weder in den strukturellen Rahmenbedingungen vollständig angelegt, noch war sie durch den externen Schock der Agrarkrise oder durch den erfolgten Lernprozess determiniert. Das Ereignis verdankte seine Existenz allein dem zeitlichen Zusammentreffen und wechselseitigen Zusammenwirken aller vier Elemente; hätte auch nur eines gefehlt, wäre es wohl nicht zum Bauernkrieg 1653 gekommen. Dass es aber überhaupt zu einem solchen zeitlichen Zusammentreffen gekommen ist, kann letztlich nicht mehr erklärt, sondern nur als ein Zufall der Geschichte festgestellt und weitererzählt werden. Mit Blick auf die grossen Folgewirkungen dieses Ereignisses für die weitere Entwicklung der Schweiz ist diese Feststellung nicht unwichtig. Die Schweiz verdankt ihre heutige Existenz und Gestalt ebenso der Wirkungsmächtigkeit von Strukturen langer Dauer wie der struktursprengenden und neustrukturierenden Kraft zufälliger Ereignisse, welche aus der Geschichte einen grundsätzlich offenen Prozess machen. Im Rückblick auf das Jahr 1991, als die offizielle Schweiz und viele Bewohner dieses Landes in Erinnerung an den als «Gründungsakt» der Schweiz vorgestellten Bund von 1291 eine angeblich 700jährige Tradition und kontinuierliche Entwicklung unseres Landes feierten, ist diese Feststellung sogar wichtig.

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Luzern 13/3639, 19. April 1653.
- 2 Zu diesem Ereignis gibt es eine ganze Reihe, allerdings bereits älterer Darstellungen. Hinweisen sei auf die drei wichtigsten Werke, nämlich Alois Vock, *Der Bauernkrieg von 1653 oder der grosse Volksaufstand in der Schweiz*, Aarau 1831; Theodor von Liebenau, *Der Luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 18 (1893), S. 229–331; Ebd. 19 (1894), S. 71–320; Ebd. 20 (1885), S. 1–233; Hans Mühlestein, *Der Grosse Schweizerische Bauernkrieg 1653*, Celerina 1942. Für neuere Interpretationsansätze siehe Peter Bierbrauer, *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700*, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 74 (1991), S. 350–362; Andreas Suter, *Krise und Krisenbewältigung im Ancien Régime: Der «Grosse schweizerische Bauernkrieg 1653»*, in: *Schweizerische Volksbank* (Hg.), *Die Orientierung* Nr. 99, Bern 1991, S. 19–28.
- 3 Der Verfasser bearbeitet zur Zeit ein Nationalfondsprojekt mit dem Titel «Der schweizerische Bauernkrieg 1653: Ideen, Strukturen, Handeln», das eine moderne Darstellung des Bauernkrieges bezweckt. Insofern in diesem Aufsatz erste Zwischenergebnisse mit teilweise noch vorläufigem Charakter vorgestellt werden, bin ich für Kritik und Anregungen dankbar.
- 4 Unschätzbare Dienste zur Wort- und Begriffsgeschichte bietet der Artikel: *Revolution, Rebellion, Aufruhr, Bürgerkrieg*, in: Otto Brunner u. a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 653–788.
- 5 Staatsarchiv Luzern 13/3630, 4. April 1653.
- 6 Ausführlicher in Brunner (wie Anm. 4), Bd. 5, S. 683 ff.
- 7 Angesichts der Fülle von Belegstellen verzichte ich hier wie auch im gerade folgenden auf Einzelverweise; siehe insgesamt die Akten zum Bauernkrieg 1653 im Staatsarchiv Luzern.
- 8 Staatsarchiv Luzern 13/3639, 19. April 1653.
- 9 Im Zeitraum zwischen dem 15. und 19. April 1653 finden sich in den Akten zum Bauernkrieg 1653 des Staatsarchives Luzern nicht weniger als sechs weitere Briefe, die zwischen der Luzerner Regierung und anderen Ständen der Eidgenossenschaft gewechselt wurden. Siehe 13/3635, 15. April 1653, Luzern an die sechs katholischen Orte; 13/3636, 17. April 1653, Zürich an Luzern; 13/3637, 17. April 1653, Luzern an Bern und Solothurn; 13/3637, 17. April 1653, Luzern an Zürich; 13/3638, 18. April 1653, Luzern an Bern; 13/3638, 18. April 1653, Luzern an Zürich. Die folgenden Zitate zum Kontext sind ausnahmslos diesen Belegstellen entnommen. Auf Einzelverweise wird verzichtet.
- 10 Dies in enger Anlehnung an Karl-Heinz Bender, *Revolutionen. Die Entstehung des politischen Revolutionsbegriffs in Frankreich zwischen Mittelalter und Aufklärung*, München 1977, S. 30 ff. und an *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, S. 718 f.
- 11 So Reinhart Koselleck, in: Brunner (wie Anm. 4), Bd. 5, S. 718.
- 12 Dies gilt insbesondere auch für den Befreiungskampf der Niederländer im 16. und der englischen «Glorious Revolution» im 17. Jahrhundert, jenen beiden einzigen Ereignissen in der Frühen Neuzeit, die man gemeinhin als Revolutionen bezeichnet. Vgl. dazu Karl Griewank, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Geschichte*, hg. v. Ingeborg Horn-Staiger, Frankfurt a. M. 1973, S. 140–147; Reinhart Koselleck, *Historische Kriterien des neuzeitlichen Revolutionsbegriffs* (1969), in: Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1989, S. 67–86, hier S. 72; Yves-Marie Bercé, *Révoltes et révolutions dans l'Europe moderne (XVIe–XVIIIe siècles)*, Paris 1980, S. 7 f.
- 13 So der erste Artikel des Bundesbriefes von Huttwil, abgedruckt in: *Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 6, Abt. 1 (1649–1680), Frauenfeld 1867, S. 163 ff.
- 14 Siehe Liebenau (wie Anm. 2), S. 291.
- 15 Staatsarchiv Luzern 13/3844, «Beschreibung der Unruhen durch Johann Baptist Bircher», o. D.

Siehe im übrigen die Liste der Proteste, Konflikte, Unruhen in der Eidgenossenschaft vom 15. bis 18. Jahrhundert bei Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 139 ff., welche die Häufigkeit von Bauernrevolten in der Frühen Neuzeit für das Gebiet der Schweiz belegt.

- 16 So Yves-Marie Bercé (wie Anm. 12), S. 253.
- 17 Für einen Einstieg und Überblick über die Forschungen zu bäuerlichen Unruhen in Europa der Frühneuzeit siehe folgende Literatur: Yves-Marie Bercé (wie Anm. 12); Peter Bierbrauer, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht*, in: Peter Blickle u. a., *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S. 1–62; Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1980; Ders. (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1982; Jean Nicolas (Hg.), *Mouvements populaires et conscience sociale XIIIe–XIXe siècles*, Actes du Colloque de Paris 24–26 mai 1984, Paris 1985; Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 1988.
- 18 Wichtig für die Ausführungen zum lokalen Organisations- und Aktionsrahmen waren neben den in Anm. 17 zitierten Studien David Sabean, *The communal basis of pre-1800 peasant uprisings in Western Europe*, in: *Comparative Politics* 8 (1976), S. 355–364; Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft*, Frankfurt 1988, insbesondere das Kapitel «Zeit, Raum und Regionalisierung», S. 162–213.
- 19 Schulze 1980 (wie Anm. 17), S. 115.
- 20 Ausführlicher ebd., S. 116 und Andreas Suter, «*Troublen*» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 79, Göttingen 1985, S. 153 ff.
- 21 So Blickle 1988 (wie Anm. 17), S. 5.
- 22 Vgl. Bierbrauer (wie Anm. 17), S. 43 ff.; Schulze 1980 (wie Anm. 17), S. 86 ff.
- 23 Ebd., S. 109.
- 24 Vgl. Suter (wie Anm. 20), S. 384 ff.
- 25 So Schulze 1982 (wie Anm. 17), S. 13.
- 26 Schulze 1980 (wie Anm. 17), S. 122.
- 27 Blickle 1988 (wie Anm. 17), S. 84.
- 28 Bierbrauer (wie Anm. 17), S. 56.
- 29 Charles Tilly, *Hauptformen kollektiver Aktionen in Westeuropa 1500–1975*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 2 (1977), S. 153–163.
- 30 Ein Beispiel dafür sind die «*Troublen*» im Fürstbistum Basel 1726–1740. Vgl. Suter (wie Anm. 20), S. 373 ff.
- 31 Gustav Jakob Peter, *Zürichs Anteil am Bauernkrieg*, in: *Jahrbuch für schweiz. Geschichte* 33 (1908), S. 125; Liebenau (wie Anm. 2), S. 231; Johannes Dierauer, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. 4, Gotha 1912, S. 38; Mühlestein (wie Anm. 2), S. 312.
- 32 Bundesbrief von Huttwil (wie Anm. 13), Artikel 3.
- 33 Eric J. Hobsbawm, *Agriculture et capitalisme en Ecosse au XVIIIe siècle*, in: *Annales ESC* 33 (1978), S. 580–601.
- 34 Siehe Blickle 1988 (wie Anm. 17), S. 88.
- 35 B. F. Porschnew, *Die Volksaufstände in Frankreich vor der Fronde 1623–1648*, Leipzig 1954; Emmanuel Le Roy Ladurie, *Révoltes et contestations rurales en France de 1675 à 1788*, in *Annales ESC* (1974), S. 6–22; Schulze 1980 (wie Anm. 17), S. 141 f.; Peter Blickle, *Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion*, in: Blickle 1980 (wie Anm. 17), S. 296–308.
- 36 Ebd., S. 306.
- 37 Werner Trossbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806*, Weingarten 1987, hier S. 276.

- 38 So Peter Stadler, *Das Zeitalter der Gegenreformation*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, S. 571–671, Zürich 1972, hier S. 658 f.; ähnlich noch jüngst Martin Körner, *Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648)*, in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, S. 357–446, Basel 1986, S. 398. Die genau umgekehrte These, der ich mich im folgenden anschliesse, entwickelt Peyer (wie Anm. 15), insbesondere S. 129 f.
- 39 Ausführlicher Richard Feller, *Die Schweiz des 17. Jahrhunderts in den Berichten des Auslandes*, in: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 1, Aarau 1943.
- 40 Abraham Stanyan, «An account of Switzerland», London 1714, S. 104 ff., 111 (untenstehendes Zitat).
- 41 Ausführlicher Peyer (wie Anm. 15), S. 93 ff., 118 f.
- 42 Siehe Edward P. Thompson, *Patrician Society, Plebeian Culture*, in: *Journal of Social History* 7 (1974), S. 382–405; Ders., *Eighteenth-century English society: class struggle without class?*, in: *Social History* 3 (1978), S. 133–168.
- 43 So Bercé (wie Anm. 12), S. 253. In eine ähnliche Richtung weist der Vergleich von Bauernrevolten mit den Arbeiterstreiks des 19. und 20. Jahrhundert, der von Marc Bloch, *Caractères originaux de l'histoire rurale française*, Bd. 1, Paris 1952, S. 175 gezogen worden ist.
- 44 Zwischen Fest und Revolte besteht nicht nur eine strukturelle Analogie, sondern eine tatsächliche Verbindung. So entstanden Revolten zuweilen direkt aus festlichen Anlässen, wie Yves-Marie Bercé, *Fête et révolte. Des mentalités populaires du XVIe au XVIIIe siècle*, Paris 1976 und Emmanuel Le Roy Ladurie, *Le Carnaval de Romans; de la Chandeleur au mercredi des Cendres 1579–1580*, Paris 1979 gezeigt haben. Umgekehrt nahmen Revolten zeitweise den Charakter populäre Feste an. Beispiele bei Suter (wie Anm. 20), S. 177 ff.
- 45 Die Einsicht in die Bedeutung von Lernprozessen verdanke ich Diskussionen mit Hansjörg Siegenthaler und seiner neuen Studie, *Wachstumsschwankungen und sozialer Wandel*, Buchmanuskript 1988. Weitere Anregungen konnte ich folgender Literatur entnehmen: Thomas Luckmann, *On the boundaries of the Social World*, in: Maurice Natanson (Hg.), *Phenomenology and Social Reality. Essays in Memory of Alfred Schutz*, Den Haag 1970; Klaus Eder, *Die Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften. Ein Beitrag zu einer Theorie sozialer Evolution*, Frankfurt a. M. 1976, insbesondere S. 68 f., 167 f.; Pierre Bourdieu, *Satz und Gegensatz*, Berlin 1989, S. 26 f. Für eine empirisch überzeugende Darstellung eines historischen, als «Konjunktur der Struktur» auf den Begriff gebrachten Lernprozesses siehe Marshall Sahlins, *Der Tod des Kapitän Cook*, Berlin 1986.
- 46 Soweit ich sehe, hat die Frage, ob Bauern vorab in Gebieten mit einer eigentlichen Revolventradition aus den Erfahrungen früherer Revolten gelernt haben, in der Forschung wenig Beachtung gefunden. Die Gründe für die Revoltenanfälligkeit bestimmter Gebiete wurden bisher in erster Linie nicht auf der Ebene von Erfahrungen und des Bewusstseins, sondern in «strukturellen Ursachen langer Dauer gesucht». Siehe Bercé (wie Anm. 12), S. 146 ff. Eine wichtige Ausnahme bildet dagegen Trossbach (wie Anm. 37), S. 179 ff. für sein Untersuchungsgebiet Hessen die Frage von Lernprozessen ausdrücklich stellt. Sein Befund ist allerdings weitgehend negativ. Er hat in seinem ganzen Material nur gerade drei Belege von Erinnerungen an frühere Revolten gefunden, die zudem überaus vage und zu unbestimmt waren, als dass daraus eigentliche Konsequenzen hätten gezogen werden können. Das Zustandekommen von Lernprozessen im Bauernkrieg scheint also eher die Ausnahme denn die Regel gewesen zu sein. Gründe, die diese Ausnahme erklären könnten, dürften in erster Linie in der Tatsache der zeitlichen Nähe der früheren Revolten zum Bauernkrieg zu suchen sein. Dies wiederum machte es möglich, dass sich in der Führungsschicht dieser früheren Revolten zum Bauernkrieg eine personelle Kontinuität und damit eine Kontinuität der Erfahrung ergab. Umgekehrt ist es Gesellschaften mit einer vornehmlich oralen Überlieferung nicht möglich, über mehrere Generationen hinweg historisches Wissen und Erfahrungen präzise weiterzugeben bzw. zu speichern.

- Vgl. dazu Guy P. Marchal, Das Meisterli von Emmenbrücke oder: Vom Aussagewert mündlicher Überlieferung. Eine Fallstudie zum Problem Wilhelm Tell, in: SZG 34 (1984), S. 521–539.
- 47 Zit. nach Liebenau (wie Anm. 2), S. 107.
- 48 Zit. nach Liebenau (wie Anm. 2), wo der Luzerner Bundesbrief einschliesslich der Vorrede von Hans Emmenegger, S. 129 ff. abgedruckt ist.
- 49 Zitat ebd.
- 50 Bundesbrief von Huttwil (wie Anm. 13).
- 51 Für eine knappe Schilderung dieser Massnahmen siehe Suter (wie Anm. 2), S. 22 f.
- 52 Erste Forschungsergebnisse bei Victor Abt-Frossl, Agrarrevolution und Heimindustrie. Ein Vergleich zwischen Heimarbeiter- und Bauerndörfern des Baselbiets im 17. und 18. Jahrhundert, Liestal 1988; Lukas Meyer, Wirtschaft und Gesellschaft einer agrarischen Gemeinde im Zürcher Unterland des 18. Jahrhunderts (Schöffliisdorf), Lizentiatsarbeit, Zürich 1989; Andreas Ineichen, Bäuerliche Verschuldung im Ancien Régime: Das Beispiel Ebikon (bei Luzern) um 1690, in: SZG 42 (1992), S. 69–93.
- 53 Siehe Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen 1984, S. 70.
- 54 Der Begriff «Protoagrarkapitalismus» ist von Rudolf Braun, ebd., S. 61 übernommen worden. Die untenstehenden Ausführungen zur Agrarzone des sogenannten «Hirtenlandes» stützen sich auf ebd., S. 58–83. Daneben wichtig für die Verhältnisse im Entlebuch: Fritz Glauser, Handel mit Entlebucher Käse und Butter vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: SZG 21 (1971), S. 1–63 und für die Verhältnisse im Emmental Rudolf Ramseyer, Das altbernerische Küherwesen. Sprache und Dichtung, Neue Folge 8, Bern 1961.
- 55 Staatsarchiv Luzern 13/3745, 14. Okt. 1653.
- 56 Staatsarchiv Luzern 13/3751, 3. Dez. 1653.
- 57 Staatsarchiv Luzern 13/3745, 15./5. Okt. 1653.
- 58 Der Begriff «Geschichtsbewusstsein» ist von Guy P. Marchal übernommen worden. Siehe Ders., Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, S. 309–439. Siehe daneben auch Matthias Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume, edle puren», Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Diss., Zürich 1990, der stärker den elitären Entstehungszusammenhang und die ursprünglich eingeschränktere Verbreitung dieses geschichtlichen Traditionsbewusstseins bzw. dieser Identitätsvorstellungen betont.
- 59 Vgl. Hans Georg Wackernagel, Volkskundliche Bemerkungen zum Auftreten von «Tellen» im schweizerischen Bauernkrieg 1653, in: Schweizerische Volkskunde 47 (1957), S. 93 f.; Marchal (wie Anm. 59), S. 332 f.; Suter (wie Anm. 2), S. 23 ff.
- 60 Dies in Anlehnung an Arlette Farge und Jacques Revel, Logik des Aufruhrs. Die Kinderdeportation in Paris 1750, Frankfurt a. M. 1989.
- 61 Vgl. S. 74 f., 78 f.
- 62 Dies die Terminologie des Bundesbriefs von Huttwil (wie Anm. 13).
- 63 Zit. nach Liebenau (wie Anm. 2), S. 88.
- 64 Zur altrechtlichen Legitimation von Revolten ausführlich und mit weiteren Literaturverweisen: Suter (wie Anm. 20), S. 373 ff.
- 65 Diese Ausführungen stützen sich auf Weishaupt (wie Anm. 59), S. 115 ff. und vor allem auf Guy P. Marchal, Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins im späten Mittelalter, in: Hans Patze (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, Sigmaringen 1987, S. 757–790.
- 66 Zitat ebd., S. 757.

- 67 Siehe den Artikel «Tyrannis, Despotie», in: Brunner (wie Anm. 4), Bd. 6, S. 651–706, insbesondere S. 661 ff.
- 68 Soweit ich sehe, wurde die symbolische Praxis des Tyrannenmordes bisher allein anhand französischer Fälle genauer untersucht. Vgl. Orest Ranum, *The french ritual of tyrannicide in the late sixteenth century*, in: *Sixteenth Century Journal* XI (1980), S. 63–82; Robert Jacob, *Le meurtre du seigneur dans la société féodale. La mémoire, le rite, la fonction*, in: *Annales ESC* 1990, Bd. 2, S. 247–263. Beispiele gibt es aber auch in der Schweiz. Die Ermordung von Hauptmann Ledergerw, Herrschaftsbeamter des Abtes von St. Gallen im Obertoggenburg im Jahr 1621, ist Gegenstand einer Untersuchung von Bruno Z'Graggen im Rahmen einer Lizentiatsarbeit bei Rudolf Braun, Universität Zürich.
- 69 Staatsarchiv Luzern 13/3791, Bericht betreffend Hans Ulrich Am Stein, o. D.
- 70 Staatsarchiv Luzern 13/3665, 19. Mai 1653.
- 71 Staatsarchiv Luzern 13/3570, 12. Januar 1653.
- 72 Staatsarchiv Luzern 13/3832, 11. März 1653.
- 73 Vgl. wegen des Details des Sempacherbriefes Liebenau (wie Anm. 2), S. 25. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Tyrannenmord dreier Entlebucher Bauern und «Tellen» während bzw. im Anschluss an den Bauernkrieg von 1653. Siehe dazu die Schilderung in Suter (wie Anm. 2), S. 23 f.

